

Geithainer Anzeiger

AMTSBLATT DER STADT GEITHAIN



mit Bruchheim, Dölitzsch, Kolka, Narsdorf, Nauenhain, Niedergräfenhain, Niederpickenhain, Oberpickenhain, Ossa, Rathendorf, Syhra/Theusdorf, Wenigossa, Wickershain

25. Jahrgang

Samstag, 23. Dezember 2017

01/2018 / KW 51/2017

Die Zeit der Stille und der Besinnung beginnt. Keine andere Zeit des Jahres ist so besonders wie die Weihnachtszeit. Lassen Sie uns die Nebensächlichkeiten des Lebens vergessen und auf das besinnen, was wirklich zählt: Gesundheit, Liebe, Familie, Freundschaften, Freundlichkeit, Geselligkeit, Herzlichkeit und Humor.

In diesem Sinne wünschen wir allen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Geithain ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Jahr 2018.



Nächster Erscheinungstermin:

Samstag, 27.01.2018

Nächster Redaktionsschluss:

Montag, 15.01.2018

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

Fast schon Jahresende, weit ist es nicht mehr bis zum Jahreswechsel.

Ein Jahr ... was ist es noch wert?
Wie schnell vergeht es doch!

Die Kinder wachsen, werden Erwachsenen und gehen eigene Wege (zumindest die Meisten).



Das besinnliche Weihnachtsfest verliert leider immer mehr an Bedeutung. Die digitale Welt hat immer mehr Einfluss. Genießen Sie mal die Feiertage in Ruhe und in Familie, das ist mehr wert, als große Geschenke.

In unserem Gemeindegebiet arbeiten die Baufirmen mit Hochdruck an der Fertigstellung der Baumaßnahmen. An dieser Stelle möchte ich Sie auch daran erinnern, dass in Geithain das Stadttor ab dem 22.12. wieder geschlossen ist und dafür die Nikolaistraße wieder offen. Ich hoffe auch auf die Fertigstellung der B 175 in Narsdorf.

Vielen Dank an den Gewerbeverein und an alle Mitstreiter und Helfer des Weihnachtsmarktes. Es war ein gutes Wochenende, sogar mit etwas Kälte und Schnee.

Jetzt zum Jahresende ist es auch Zeit, Danke zu sagen.

Ich bedanke mich bei der Verwaltung und dem Bauhof für eine gute Arbeit.

Vielen Dank an den Stadtrat, an die Ortschaftsräte für eine gute Zusammenarbeit.

Ein Dankeschön an die Feuerwehren für die ständige Einsatzbereitschaft.

Auch ein Dankeschön an die „neuen“ Ortsfeuerwehren für ihr Verständnis, dass nicht alle Wünsche erfüllt werden konnten und natürlich Danke an alle Vereine, Clubs, Vereinigungen für ihre aktive Mitwirkung und Gestaltung am Leben in unserer Stadt.

Vielen Dank Ihnen allen für Ihr Vertrauen in meine und unsere Arbeit.

Wir wünschen allen ein frohes Weihnachtsfest und den Kindern einen fleißigen Weihnachtsmann. Kommen Sie gut und vor allem gesund in das neue Jahr!

Ich freue mich schon auf einen guten Tag und Essen mit Freunden zu Weihnachten.

Ihr Bürgermeister

Telefonverzeichnis der Stadtverwaltung Geithain | Vorwahl: 034341 | Fax: 034341-466221

.....Telefon-Nr.Zimmer-Nr.

■ Büro Bürgermeister

- **Bürgermeister**
Herr Rudolph466-104104
- **Büro Bürgermeister/Sitzungsdienst/Amtsblatt**
Frau Franke466-103103
- **Archiv, Märkte, Soziales, Sportstätten, Schiedsstelle**
Frau Tusche466-211211
- **Rechnungsprüfung**
Frau Werner466-205205
- **Fremdenverkehrsamt/Bürgerbüro**
Frau Mitschke466-201201
.....466-100/150 ..Bürgerbüro
- **Bibliothek**
Frau Wiesehügel43168
Frau Kratz
- **Bürger- und Vereinshaus**
Frau Otto41977
Herr Martin
- **Heimattmuseum**
Frau Schmidt44403

■ Fachbereich 2 Zentrale Dienste/Finanzen

- **Fachbereichsleiter**
Herr Bochmann466-206206
- **Kassenverwalter**
Frau Korndörfer466-209209
- **Anlagenbuchhaltung**
Frau Börngen466-212212
- **Kasse/Buchhaltung**
Frau Leidner466-208208
- **Steuern**
Frau Friedemann466-213213
- **Kindereinrichtungen/Wahlen/ Schulen**
Frau Straßburger466-122122
- **Einwohnermeldeamt**
Frau Michael466-121121
- **Standesamt/Personal**
Frau Müller466-125125

■ Fachbereich 3 Bau- und Ordnungswesen

- **Fachbereichsleiterin**
Frau Jesierski466-108108
- **Liegenschaften**
Frau Dangrieß466-109109
- **Gebäudemanagement/Versicherungen**
Frau Stiller466-109109
- **Wohnungsverwaltung**
Frau Trölitich466-102102
Bürgerbüro Narsdorf/Sitzungsdienst ... 034346/60274
Narsdorf/GewerbeFax: 034346/61886
- **Sicherheit/Ordnung/Polizei**
Frau Winkler466-106106
- **Gemeindlicher Vollzugsdienst**
Herr Döppling466-106106
Allg.Verwaltung/Fundbüro
- **Allg. Bauverwaltung**
Frau Weise466-110110
- **Hoch- und Tiefb./Baukontr.**
Herr Rättsch466-101101
- **Feuerwehr/Katastrophenschutz/Gewässer/Bäume**
Frau Herold466-110110
- **Stadtreinigung/Bauhof**
Frau Bräutigam41816

E-Mail-Adressen:**Bürgermeister / Sekretariat**

- buergermeister@geithain.de
- rechnungspruefung@geithain.de

Zentrale Dienste/Finanzen

- kaemmerei@geithain.de
- meldeamt@geithain.de
- standesamt@geithain.de

Bau- und Ordnungsdienste

- bauverwaltung@geithain.de
- Bauhof.geithain@googlemail.com

Fremdenverkehrsamt:

- Stadt@Geithain.de
- Fremdenverkehrsamt@geithain.de

Museum:

- heimatmuseum.geithain@googlemail.com

Bibliothek:

- bibo-geithain@t-online.de

Bürgerhaus:

- buergerhaus.geithain@gmail.com

Schulen:

- info@paul-guenther-schule.de
- grundschule-geithain@t-online.de
- iwg@saxony-international-school.de
- gs.narsdorf@t-online.de

Weitere Angaben entnehmen Sie bitte dem Telefonbuch!

Öffnungszeiten des Rathauses, Markt 11

Montag	08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 17:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr

Öffnungszeit der Außenstelle des Bürgerbüros Geithain im OT Narsdorf, Siedlung 13

Achtung neu ab 2018
Donnerstag 13:00 – 17:00 Uhr

Bekanntmachungen der Stadt Geithain**■ Sitzungen im Monat Januar 2018**

- **Technischer Ausschuss**
Dienstag, den 09. Januar 2018, 18 Uhr im Rathaus Geithain, Markt 11
- **Verwaltungsausschuss**
Dienstag, den 16. Januar 2018, 18 Uhr im Rathaus Geithain, Markt 11
- **Stadtrat**
Dienstag, den 23. Januar 2018, 18 Uhr im Rathaus Geithain, Markt 11

Hinweise zur Öffentlichkeit der Sitzungen sowie zur Tagesordnung für den Monat Dezember 2017 entnehmen Sie bitte den Bekanntmachungstafeln.

■ Termine Amtsblatt Stadt Geithain 2018

Redaktionsschluss	Erscheinung	Redaktionsschluss	Erscheinung
12.02.2018	24.02.2018	13.08.2018	25.08.2018
16.03.2018	31.03.2018	17.09.2018	29.09.2018
16.04.2018	28.04.2018	15.10.2018	27.10.2018
11.05.2018	26.05.2018	09.11.2018	24.11.2018
18.06.2018	30.06.2018	10.12.2018	22.12.2018
16.07.2018	28.07.2018		

Bitte immer aktuell auf dem Deckblatt des Anzeigers oder auf der Homepage der Stadt Geithain nachschauen – Termine können auch abweichen.

■ Öffentliche Bekanntmachung**Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten gemäß dem Bundesmeldegesetz**

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) ist die Stadt Geithain als Meldebehörde zu verschiedenen Datenübermittlungen von Personendaten aus dem Melderegister verpflichtet. Gegen folgende Datenübermittlungen steht dem Betroffenen ein Widerspruchsrecht zu.

- 1. Übermittlung von Daten eines Familienangehörigen an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, wenn Familienangehörige der meldepflichtigen Person nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören – soweit die Daten nicht für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden – gemäß § 42 Abs. 2 BMG**
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG widersprechen.
- 2. Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene gemäß § 50 Abs. 1 BMG**
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.
- 3. Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk gemäß § 50 Abs. 2 BMG**
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.
- 4. Übermittlung von Daten aller volljährigen Einwohnern an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern gemäß § 50 Abs. 3 BMG**
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.
- 5. Übermittlung von Daten zu Personen, die im Folgejahr volljährig werden, an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial gemäß § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz**
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 BMG widersprechen.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Meldebehörde des Wohnsitzes einzulegen und gilt bis zu seinem Widerruf.

Michael
Pass- und Meldewesen

Bekanntmachungen der Stadt Geithain

■ **Der Technische Ausschuss** der Stadt Geithain hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.12.2017 folgende nachstehende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 137/37/2017

Die Vergabe zusätzlicher Leistungen - Nachtrag zur Herstellung eines Spundwandverbaues beim Bauvorhaben Hochwasserschadenbeseitigung Brücke am Einlauf Oberfürstenteich - Zufahrt zum Freibad an die Firma GTS Geithainer Tief- und Straßenbau GmbH, Bergstraße 31, 04654 Frohburg OT Frankenhein.

Der Beschluss steht unter Vorbehalt des Finanzierungsbeschlusses Stadtrates am 19.12.2017 zur Zustimmung der überplanmäßigen Ausgaben.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder: 8 + 1
Anwesende: 7 + 1 Stimmberechtigte: 8
Dafür-Stimmen: 8 Stimmenthaltungen: 0 Dagegen: 0

Beschluss-Nr. 138/37/2017

Die Vergabe der Planungsleistungen zur Nutzungsänderung der ehemaligen Mittelschule in Narsdorf zu einem Hort bis zur Leistungsphase 4 der HOAI an das Ingenieurbüro Mario Frommhold, Kirchgasse 17 A, 04552 Borna.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder: 8 + 1
Anwesende: 7 + 1 Stimmberechtigte: 7
Dafür-Stimmen: 7 Stimmenthaltungen: 0 Dagegen: 0

Beschluss-Nr. 139/37/2017

Dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 „Geithain West II“ in Geithain bzgl. der Errichtung einer Plakatwerbetafel (2,80 m x 3,80 m) für wechselnde Produktwerbung außerhalb der Baugrenze auf dem Flurstück 787/1 der Gemarkung Geithain wird stattgegeben.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder: 8 + 1
Anwesende: 7 + 1 Stimmberechtigte: 8
Dafür-Stimmen: 8 Stimmenthaltungen: 0 Dagegen: 0

■ **Der Verwaltungsausschuss** der Stadt Geithain hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12. Dezember 2017 nachstehende Beschlüsse mit folgenden wesentlichen Inhalten gefasst:

Beschluss-Nr. 52/35/2017

Der Abschluss des Mietvertrages zwischen der Stadt Geithain und dem neuen Träger Muldentaler Jugendhäuser e. V. zur Kindereinrichtung „Rasselbande“, Siedlung 13 in Geithain, OT Narsdorf ab 01.01.2018.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder: 8
Anwesende: 6 Stimmberechtigt: 6 + 1
Dafür-Stimmen: 7 Stimmenthaltungen: 0 Dagegen: 0

Beschluss-Nr. 53/35/2017

Die Entgegennahme von Spenden für den Marktplatz der Stadt Geithain zum Transport und Aufstellen des Weihnachtsbaums in Geithain 2017 in Höhe von 535,50 € und die Heimatpflege in Narsdorf und Rathendorf in Höhe von 395,00 €.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder: 8
Anwesende: 6 Stimmberechtigt: 6 + 1
Dafür-Stimmen: 7 Stimmenthaltungen: 0 Dagegen: 0

■ **Der Stadtrat** zu Geithain hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21. November 2017 nachstehende Beschlüsse mit folgenden wesentlichen Inhalten gefasst:

Beschluss-Nr. 245/43/2017

Die Satzung der Stadt Geithain über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung - EBS) vom 21.11.2017. Gleichzeitig wird die Satzung der Stadt Geithain über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 16.04.1996 außer Kraft gesetzt.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder: 23 + 1
Anwesende: 21 + 1 Stimmberechtigte: 22
Dafür-Stimmen: 20 Stimmenthaltungen: 0 Dagegen: 2

Beschluss-Nr. 246/43/2017

Zur Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Bereich der „Kohrener Straße“ in Geithain wird eine Klarstellungssatzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder: 23 + 1
Anwesende: 21 + 1 Stimmberechtigte: 22
Dafür-Stimmen: 22 Stimmenthaltungen: 0 Dagegen: 0

■ **Der Stadtrat** zu Geithain hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19. Dezember 2017 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 243/44/2017

Satzung über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen und die Sicherung bei Schnee- und Eisglätte i.d.F.v. 19.12.2017 (Straßenreinigungssatzung)

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder: 23 + 1
Anwesende: 21 + 1 Stimmberechtigte: 22
Dafür-Stimmen: 14 Stimmenthaltungen: 2 Dagegen: 6

Beschluss-Nr. 244/44/2017

Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe in der Stadt Geithain i.d.F.v. 19.12.2017 (Bekanntmachungssatzung)

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder: 23 + 1
Anwesende: 21 + 1 Stimmberechtigte: 22
Dafür-Stimmen: 22 Stimmenthaltungen: 0 Dagegen: 0

Beschluss-Nr. 252/44/2017

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Geithain i.d.F.v. 19.12.2017 (Hundesteuersatzung)

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder: 23 + 1
Anwesende: 21 + 1 Stimmberechtigte: 22
Dafür-Stimmen: 22 Stimmenthaltungen: 0 Dagegen: 0

Beschluss-Nr. 251/44/2017

Veräußerung einer unvermessenen kommunalen Fläche aus Teilen der Flurstücke 1425/7 und 1425/11 der Gemarkung Geithain mit einer Größe von 4.200 m² an die Firma Puschendorf Textilservice GmbH

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder: 23 + 1
Anwesende: 21 + 1 Stimmberechtigte: 22
Dafür-Stimmen: 22 Stimmenthaltungen: 0 Dagegen: 0

Bekanntmachungen der Stadt Geithain

Beschluss-Nr. 253/44/2017

Zustimmung zu außerplanmäßigen Ausgaben zur Herstellung eines barrierefreien Eingangsbereichs am Zollhaus in Höhe von 31 T€. Die Deckung erfolgt aus Fördermitteln und aus nicht in Anspruch genommenen Haushaltsmitteln.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder: 23 + 1
Anwesende: 21 + 1 Stimmberechtigte: 22
Dafür-Stimmen: 22 Stimmenthaltungen: 0 Dagegen: 0

Beschluss-Nr. 254/44/2017

Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben zur Herstellung des Ersatzneubaus Brücke am Zulauf Oberfürstenteich – Hochwasserschadenbeseitigung – in Höhe von 109.011,65 €. Die Deckung erfolgt aus Fördermittelmehreinnahmen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder: 23 + 1
Anwesende: 21 + 1 Stimmberechtigte: 22
Dafür-Stimmen: 22 Stimmenthaltungen: 0 Dagegen: 0

Beschluss-Nr. 256/44/2017

Für das Flurstück 892/28 der Gemarkung Geithain wird das Entwurfsverfahren eingeleitet. Der beabsichtigten Einziehung wird gemäß § 8 Abs. 1 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) zugestimmt. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb dieser Frist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei der Stadtverwaltung Geithain, Markt 11, 04643 Geithain.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder: 23 + 1
Anwesende: 21 + 1 Stimmberechtigte: 22
Dafür-Stimmen: 22 Stimmenthaltungen: 0 Dagegen: 0



Beschluss-Nr.: 255/44/2017

Die Benutzungs- und Entgeltverordnung für die Kunstrasenplätze im „Henning- Frenzel“ Stadion am Paul- Guenther- Platz sowie am Freibad in der Bruchheimer Straße der Stadt Geithain. Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder: 23 + 1
Anwesende: 21 + 1 Stimmberechtigte: 22
Dafür-Stimmen: 22 Stimmenthaltungen: 0 Dagegen: 0

Satzung der Stadt Geithain über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS) vom 21.11.2017

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 21.11.2017 aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 141), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) mit Beschluss Nr. 245/43/2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken in Wohn-, Dorf- und Mischgebieten sowie sonstigen, nicht unter Nr. 2 genannten Gebieten dienen, an denen eine Bebauung zulässig ist

- a) bis zu zwei Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu zwölf Metern, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu neun Metern, wenn sie einseitig anbaubar sind,
- b) mit drei oder vier Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu 15 Metern, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu zwölf Metern, wenn sie einseitig anbaubar sind,
- c) mit mehr als vier Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu 18 Metern, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 Metern, wenn sie einseitig anbaubar sind;

Als Vollgeschoss gelten Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,40 m über die festgelegte Geländeoberfläche hinausragen und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben (SächsBO).

2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, mit einer Breite bis zu 13 Metern, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist;

3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z. B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu fünf Metern;
4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 18 Metern;
5. Parkflächen
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von sechs Metern,
 - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Parkflächen), bis zu 15 vom Hundert der Flächen der erschlossenen Grundstücke;
6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von sechs Metern,
 - b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind

Bekanntmachungen der Stadt Geithain

(selbstständige Grünanlagen), bis zu 15 vom Hundert der Flächen der erschlossenen Grundstücke.

- (2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um acht Meter; dasselbe gilt für den Bereich der Einmündungen in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen.
- (3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 vom Hundert des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt. Als Grundstücksfläche, die der Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten zugrunde gelegt wird, gilt grundsätzlich die Fläche des Buchgrundstücks. Im Außenbereich gelegene Grundstücke bleiben unberücksichtigt.
- (2) Gehen Grundstücke vom Innenbereich in den Außenbereich über und ergibt sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus den Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuchs, so gilt als Grundstücksfläche die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 30 m von der Erschließungsanlage; reicht die bauliche, gewerbliche oder eine der baulichen oder gewerblichen gleichartige (erschließungsbeitragsrechtlich relevante) Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt ist.
- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 1 oder Abs. 2) vervielfacht mit
- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,

- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,
 - f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen).
- (4) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplans ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen mathematisch auf- oder abgerundet werden.
 - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,30, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen mathematisch auf- oder abgerundet werden.
- Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
- Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB entsprechende Festsetzungen, so gelten die Regelungen der Buchstaben a) bis c) entsprechend.
- (5) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,30, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen mathematisch auf- oder abgerundet werden.
 - b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - c) Bei Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
 - d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (6) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 3

festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht, wenn in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer diesen Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen werden:

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe;
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der tatsächlich vorhandenen Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
- (7) Bei der Beitragserhebung für selbstständige Grünanlagen gilt Folgendes:
- Bei Grundstücken in
- a) durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe- oder Industriegebieten sowie
 - b) Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,
- wird die Grundstücksfläche im Sinne der Abs. 1 und 2 nur zur Hälfte berücksichtigt. Abs. 6 findet keine Anwendung.

§ 6

Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Für Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlage i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwands für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.
- (2) Eine Ermäßigung nach Absatz 1 ist nicht zu gewähren,
- a) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage entsteht oder entstanden ist,
 - b) wenn die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 vom Hundert erhöht,
 - c) wenn das Grundstück mit einem Artzuschlag gem. § 5 Abs. 6 belegt ist.

§ 7

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,

Bekanntmachungen der Stadt Geithain

2. Freilegung,
 3. Fahrbahnen,
 4. Radwege,
 5. Gehwege,
 6. unselbstständige Parkflächen,
 7. unselbstständige Grünanlagen,
 8. Mischflächen,
 9. Entwässerungseinrichtungen und
 10. Beleuchtungseinrichtungen
- gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Über die Anwendung der Kostenspaltung beschließt der Stadtrat.

Mischflächen im Sinne von Nr. 8 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Nrn. 3 bis 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 8

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbstständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn die flächenmäßigen Bestandteile über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen. Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.
- (2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten oder Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - b) unselbstständige und selbstständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus

Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;

- c) unselbstständiger Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
 - d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.
- (3) Selbstständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Ist die Herstellung der Erschließungsanlagen mit Grunderwerb verbunden, so ist dieser nicht Merkmal der endgültigen Herstellung.

§ 9

Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 10

Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 11

Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht vertraglich abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffent-

lichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Geithain über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 16.04.1996 außer Kraft.



Rudolph
Bürgermeister



-Siegel-

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Rudolph
Bürgermeister



-Siegel-

Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe in der Stadt Geithain (Bekanntmachungssatzung)

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) i.d.F.v. 17.12.2015 hat der Stadtrat der Stadt Geithain in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Geithain soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche

Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

§ 2

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Geithain mit ihren Ortsteilen erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, im „Geithainer

Anzeiger“ - Amtsblatt der Stadt Geithain mit Bruchheim, Dölitzsch, Kolka, Narsdorf, Nauenhain, Niedergräfenhain, Niederpickenhain, Oberpickenhain, Ossa, Rathendorf, Syhra/Theusdorf, Wenigossa, Wickershain.

- (2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit ihrem vollen Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, wird auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht.

Bekanntmachungen der Stadt Geithain

§ 3

Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder andere zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden (Ersatzbekanntmachung), dass
1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie im Rathaus der Stadt Geithain, Markt 11 in 04643 Geithain zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 4

Ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene „ortsübliche Bekanntgabe“ erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an den Bekanntmachungstafeln, welche ausschließlich für amtliche Bekanntmachungen zur Verfügung stehen, wie folgt:
- am Rathaus der Stadt Geithain, Markt 11
 - im Ortsteil Ossa, Am Feuerwehrhaus
 - im Ortsteil Rathendorf, Parkplatz Dorfgemeinschaftshaus
 - im Ortsteil Narsdorf, Containerplatz in der Siedlung
 - im Ortsteil Nauenhain, Bushaltestelle
 - im Ortsteil Wickershain, Parkplatz
 - im Ortsteil Niedergräfenhain, Bushaltestelle
 - im Ortsteil Syhra/Theusdorf, Nähe Haus-Nr. 38 neben Briefkasten

Es erfolgt die ortsübliche Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates sowie seiner

Ausschüsse an allen Bekanntmachungstafeln sowie der Sitzungen der Ortschaftsräte der Ortsteile Narsdorf, Nauenhain und Wickershain an den jeweiligen Bekanntmachungstafeln der entsprechenden Ortsteile.

- (2) Die Aushangfrist beträgt mindestens 7 Kalendertage.
- (3) Bekanntmachungen nach § 39 Abs. 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG) erfolgen durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel am Rathaus der Stadt Geithain, Markt 11.

§ 5

Notbekanntmachung

- (1) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung sowie die ortsübliche Bekanntgabe in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden.
- (2) Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 6

Aktenkundiger Nachweis

- (1) Der Vollzug jeder Art der Bekanntmachung nach dieser Satzung ist aktenkundig nachzuweisen. Vollzogen ist die öffentliche Bekanntmachung nach dem Erscheinungstag des Amtsblattes sowie mit Ablauf des Tages des Aushangs bei ortsüblicher Bekanntgabe.
- (2) Bei ortsüblichen Bekanntgaben nach § 3 dieser Satzung sind der Tag der Veröffentlichung und der Tag der Entfernung des Anschlages auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung aktenkundig zu vermerken.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bekanntmachungssatzungen der ehemaligen Gemeinde Narsdorf

vom 19.02.2004, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 19.05.2004 und der Stadt Geithain vom 16. 05. 2006 außer Kraft.



Rudolph
Bürgermeister



(Siegel)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Rudolph
Bürgermeister



(Siegel)

Satzung über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen und die Sicherung bei Schnee- und Eisglätte (Straßenreinigungssatzung)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. V. mit §§ 51 Abs. 5 und 52 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) hat der Stadtrat der Stadt Geithain am 19.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Teil I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Geithain und deren Ortsteilen für

- alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage,
- öffentliche Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, an die bebaute Grundstücke angrenzen,
- außerhalb der geschlossenen Ortslage liegende Wohnsiedlungen.

- (2) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straßen im Sinne des SächsStrG gelten.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Den Straßenanliegern obliegt es, für den im § 1 benannten Geltungsbereich, die Gehwege, einschließlich der Schnittgerinne und die weiteren in § 4 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schnee zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu streuen. Die Räum- und Streupflicht für die Bürger ist nicht auf die Fahrbahn erstreckt.
- (2) Die Pflichten der Straßenanlieger bleiben auch dann bestehen, wenn andere zusätzlich reinigen, räumen oder streuen.

Bekanntmachungen der Stadt Geithain

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben. Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt Geithain gegenüber verantwortlich.
- (2) Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der öffentlichen Straße durch eine im Eigentum der Stadt oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 m beträgt.
- (3) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung. Sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden
- (4) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.
- (5) Straßenanlieger, die nicht im Gemeindegebiet der Stadt Geithain wohnen oder aus anderen Gründen ihre Pflichten nach § 2 dieser Satzung nicht persönlich wahrnehmen können, sind verpflichtet, diese durch Beauftragte durchgängig abzusichern.

§ 4 Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für Fußgänger ausdrücklich bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Als Gehwege gelten auch Radwege, gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 StVO und Verbindungswege.
- (2) Sind auf keiner Straßenseite Gehwege vorhanden, gelten die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m als Gehweg.
- (3) Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Zonen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Erstrecken sich Parkflächen, Grünstreifen, Pflanzungen u. ä. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine Satz 1 entsprechend breite Fläche entlang dieser Einrichtungen verpflichtet.

Teil II Allgemeine Straßenreinigung

§ 5 Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Gras sowie Unkraut und Laub. Gefahrenquellen sind

unverzüglich zu beseitigen. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.

- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf den gesamten Gehweg einschließlich Schnittgerinne. Sie besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche auf den ganzen, das Eckgrundstück umschließenden Teil des Geh- und Radweges. Wassereinläufe, Hydranten und Absperrschieber sind freizuhalten.
- (3) Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.
- (4) Bei den Reinigungsarbeiten ist übermäßiger Staubeentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand, Frostgefahr).
- (5) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straße nicht beschädigen.
- (6) Der Straßenkehrer ist sofort zu beseitigen. Er darf weder auf dem Straßengrundstück verteilt, noch den Nachbarn zugeführt, Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörben, Glascontainern, Papiersammelcontainern) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z. B. Brunnen, Gewässer) zugeführt werden.
- (7) Überhängende Äste von Bäumen und Sträuchern aus Anliegergrundstücken sind zu beseitigen, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt wird (Freihalten des Lichtraumprofils).

§ 6 Reinigungszeiten

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen wöchentlich am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag zu reinigen.

Teil III Winterdienst

§ 7 Umfang der Schneeberäumung

- (1) Die Gehwege sind auf einer solchen Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu beräumen, dass die Sicherheit des Fußgängerverkehrs gewährleistet, insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist und Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.
- (2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis sind auf dem restlichen Teil des Gehweges anzuhäufen. Soweit der Platz dafür nicht ausreicht, darf der Schnee am Rand der Fahrbahn abgelagert werden.

Dabei ist darauf zu achten, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird. Schnittgerinne, Straßeneinläufe, Standorte für Abfallbehälter, Hydranten und Absperrschieber sind von Schneeanhäufungen freizuhalten bzw. abzustumpfen. Werkzeuge und Geräte, durch die die Oberfläche beschädigt werden könnte, dürfen nicht benutzt werden.

- (3) Die vom Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (4) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (6) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit wie möglich und zumutbar – zu lösen und abzulagern.
- (7) Die Abflurrinnen müssen bei Tauwetter freigehalten werden.
- (8) Bei an Gehwegen angrenzenden Gebäuden sind Schneeüberhänge oder Eiszapfen an den Dächern, Dachrinnen, Simsen oder ähnlichen Fassadenüberständen zu beseitigen.
- (9) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen von 9.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen und entsprechend zu wiederholen.

§ 8 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 7 Abs. 4) derart und so rechtzeitig zu bestreuen und abzustumpfen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können.
- (2) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 7 Abs. 1 zu räumende Fläche abgestumpft werden. Hydranten und Absperrschieber sind freizuhalten.
- (3) Bei Eisglätte sind die ausgebauten Gehwege in voller Breite und Tiefe abzustumpfen. Noch nicht ausgebauten Gehwege müssen in einer Mindesttiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von

Bekanntmachungen der Stadt Geithain

dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.

(5) § 7 Abs. 9 gilt entsprechend.

§ 9 Winterdienst der Stadt

- (1) Grundsätzlich obliegt es der Stadt Geithain, nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage von Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- (2) Das Räumen bezieht sich nur auf das zur Seite Schieben des Schnees bei der Durchfahrt des Räumgerätes. Besondere Hindernisse, parkende Fahrzeuge u. ä. werden umfahren.
- (3) Das Beseitigen des durch den Räumvorgang an den Überwegen und Zufahrten entstehenden Schneewalls ist Aufgabe der Anlieger (§ 3 Abs. 1), auch bei mehrfachen Räumungen.
- (4) Bei Anfall außergewöhnlich großer Schneemassen ist die Stadt für die Entsorgung verantwortlich, wenn die Bedingungen des § 7 dieser Satzung nicht mehr erfüllt werden können.
- (5) Der Winterdienst erfolgt auf der Grundlage von Räum- und Streuplänen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verkehrsbedeutung der öffentlichen Straßen.

Teil IV Schlussvorschriften

§ 10 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn – auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles – die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann. Der Antrag ist bei der Stadtverwaltung schriftlich zu stellen und wird durch diese bearbeitet.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. des § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 Abs. 1 und 2 seiner Reinigungspflicht nicht oder nicht regelmäßig nachkommt,

2. entgegen § 5 Abs. 3 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
 3. entgegen § 5 Abs. 6 den Straßenkehricht nicht ordnungsgemäß beseitigt,
 4. entgegen § 5 Abs. 7 überhängende Äste von Bäumen und Sträuchern aus Anliegergrundstücken nicht beseitigt,
 5. entgegen § 7 Abs. 1 die Schneeberäumung innerhalb der in § 7 Abs. 9 genannten Zeiten nicht unverzüglich vornimmt,
 6. entgegen § 7 Abs. 4 und 5 keinen Zu-/Abgang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang bzw. zur Haltestelle räumt,
 7. entgegen § 7 Abs. 7 die Abflurrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
 8. entgegen § 7 Abs. 8 Schneeüberhänge oder Eiszapfen an den Dächern, Dachrinnen und Simsen oder ähnlichen Fassadenüberständen nicht beseitigt,
 9. entgegen § 8 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 7 Abs. 9 genannten Zeiten derart und so rechtzeitig bestreut, dass Gefahren bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt nicht entstehen können,
 10. entgegen § 8 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in der dort genannten Breite und Tiefe abstumpft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR bei Vorsatz und bis zu 250 EUR bei Fahrlässigkeit geahndet werden.
 - (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. V. mit § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Stadt Geithain.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig

tritt die bisherige Satzung über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen und die Sicherung bei Schnee- und Eisglätte, Beschluss-Nr. 045/09/2005 vom 15.03.2005, außer Kraft.



Rudolph
Bürgermeister



Siegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Rudolph
Bürgermeister



Siegel

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit §§ 2 und 7 Absatz 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) und des § 10 des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) hat der Stadtrat der Stadt Geithain am 19.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Geithain erhebt eine Hundesteuer

als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Stadt Geithain. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die

sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Stadt Geithain aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Stadt oder Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

- (3) Der Besteuerung unterliegt das Halten von gefährlichen Hunden. Nachfolgende Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander gelten als gefährliche Hunde:

1. American Staffordshire Terrier

Bekanntmachungen der Stadt Geithain

2. Bullterrier
3. Pitbull Terrier

Nicht unter Satz 2 fallen Welpen und Jung Hunde bis zu einem Alter von sechs Monaten. Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der Kreispolizeibehörde festgestellt wurde.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens 3 Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
- (5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

§ 4 Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am Januar für jeden an diesem Tage im Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres in dem die Hundehaltung beendet wird.
- (4) Wird ein Hund im Stadtgebiet erst nach dem Beginn eines Kalenderjahres gehalten, so entsteht dann keine Steuerschuld, wenn der Hund für diesen Zeitraum nachweisbar in einer anderen Stadt oder Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird.

§ 6 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für das Halten eines Hundes beträgt im Kalenderjahr 35,00 Euro.
- (2) Der Steuersatz für das Halten eines Hundes entsprechend § 1 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVOGefHundG) beträgt im Kalenderjahr 70,00 Euro.

- (3) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 70,00 Euro.
- (4) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde entsprechend § 1 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVOGefHundG) so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 140,00 Euro.
- (5) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.
- (6) Ein nach § 7 steuerfreier Hund bleibt hierbei außer Ansatz.

§ 7 Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:
 - a. Blindenführhunden;
 - b. Hunden, die ausschließlich zum Schutze und der Hilfe blinder, gehörloser oder hilfsbedürftiger Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts dienen;
 - c. Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird;
 - d. Hunden von Forstbediensteten und von bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind;
 - e. Hunden, die innerhalb von 12 Monaten vor dem in § 10 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen;
 - f. Hunden, die aus Gründen des Tiereschutzes vorübergehend in Tierasylen u. ä. Einrichtungen untergebracht sind;
 - g. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl.
- (2) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde nach § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2.

§ 8 Steuerermäßigung

- (1) Die Hundesteuer nach § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für:
 - a. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
 - b. Hunde, die zur Bewachung bewohnter Gebäude gehalten werden, wenn das betroffene Gebäude mehr als 200 m von einer geschlossenen Ansiedlung entfernt ist,
 - c. abgerichtete Hunde, die von Artisten und Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden,

- d. Hunde, die innerhalb von 12 Monaten vor dem in § 10 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt
 1. die Schutzhundeprüfung III
 2. die Rettungshundetauglichkeitsprüfung mit Erfolg abgelegt haben.
- e. Hunde, die jagdlich geführt werden und die entsprechende Ausbildung absolviert haben

Der Antrag muss begründet werden. Erforderliche Nachweise sind zu erbringen.

- (2) Werden die in Absatz 1 aufgeführten Hunde neben anderen Hunden gehalten, so gelten die anderen Hunde als zweiter oder weiterer Hund im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 1.
- (3) Steuerbefreiungen nach § 7 bleiben unberührt.

§ 9 Zwingersteuer

- (1) Die Hundesteuer ermäßigt sich auf die Hälfte des in § 6 Abs. 1 Satz 1 genannten Steuersatzes für Zuchthunde von Hundezüchtern, wenn
 - a. mindestens zwei zuchtaugliche Hunde der gleichen Rasse zu Zuchtzwecken gehalten werden,
 - b. der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind,
 - c. über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden und
 - d. aller zwei Jahre ein Wurf nachgewiesen wird und bei Rüden die Deckbescheinigung vorgelegt werden kann.
- (2) Für selbstgezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, wird bis zum Alter von sechs Monaten keine Hundesteuer erhoben.

§ 10 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Abs. 2 diejenigen, bei Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem 1. des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird längstens bis zum Ende eines Kalenderjahres gewährt und ist anschließend neu zu beantragen.
- (3) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird versagt, wenn
 - a. die Hunde, für die die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung in Anspruch genommen werden soll, die Anforderungen nach § 7 und § 8 nicht erfüllen und nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 - b. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde,
 - c. in den Fällen des § 9, wenn

Bekanntmachungen der Stadt Geithain

1. die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tier-schutzes entspricht,
 2. keine ordnungsgemäßen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden bzw. wenn solche Bücher der Stadt Geithain auf Verlangen nicht vorgelegt werden.
- (4) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist mit sofortiger Wirkung zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung entfallen sind.

§ 11 Entrichtung der Hundesteuer

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuer-schuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
- (2) Die Steuer ist am 1. Juli für das ganze Kalenderjahr fällig. Beginnt die Steuer-pflicht nach § 5 Abs. 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 festgesetzten Teilbetrag frühe-stens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßi-gungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

§ 12 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Stadtgebiet einen über 3 Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von 2 Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Stadt Geithain anzuzeigen.
- (2) Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, dass die Polizei-behörden; im Falle der Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes; die Stadt Geithain informiert.
- (3) Endet die Hundehaltung, so ist das der Stadt Geithain innerhalb von 2 Wochen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.
- (4) Entfallen die Voraussetzungen für eine

gewährte Steuerbefreiung oder Steuerer-mäßigung, so ist das der Stadt Geithain innerhalb von 2 Wochen anzuzeigen.

- (5) Wird ein steuerpflichtiger Hund veräußert oder verschenkt, so ist in der Mitteilung nach Abs. 2 und 3 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzu-geben.

§ 13 Steueraufsicht

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird bei Anmeldung zur Hundesteuer von der Stadt Geithain, gegen eine Gebühr von 7,70 €, eine Hundesteuermarke ausgege-ben. Satz 1 gilt auch für von der Hunde-steuer befreite Hunde.
- (2) Der Hundehalter muss die von ihm gehal-tenen Hunde, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes, mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.
- (3) Bis zur Ausgabe der neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.
- (4) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 9 herangezogen werden, erhalten in jedem Fall nur zwei Steuermarken.
- (5) Bei Verlust der Steuermarke wird gegen eine Verwaltungsgebühr von 7,70 Euro eine Ersatzmarke ausgegeben.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziff. 2 des Sächsischen Kommunalabgabenge-setzes handelt, wer
 - a. seiner Meldepflicht nach § 12 Abs. 1, 2, 3 oder 4 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - b. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes nach § 13 Abs. 2 nicht nach-kommt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes ist die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 10.000 Euro zu ahnden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Die Satzung vom 20.02.2001, zuletzt geän-

dert am 21.06.2016 tritt somit gleichzeitig außer Kraft. Die Satzung der Gemeinde Nars-dorf vom 20.01.2005 tritt gleichzeitig außer Kraft.



Rudolph
Bürgermeister



(Siegel)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeord-nung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfah-rens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetz-widrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächs-GemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Rudolph
Bürgermeister



(Siegel)

So kommt der Geithainer Anzeiger
in Ihren elektronischen Briefkasten ...

Bestellen Sie Ihre elektronische Ausgabe kostenfrei per E-Mail unter newsletter@riedel-verlag.de



Bekanntmachungen der Stadt Geithain

Satzung zur Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (Klarstellungssatzung)

Aufgrund von § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) i. V. m. § 28 Abs. 1 SächsGemO hat der Stadtrat der Stadt Geithain am 21.11.2017 mit Beschluss-Nr.: 246/43/2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Bereich „Kohrener Straße“ in Geithain werden festgelegt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen dieses im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Bereich „Kohrener Straße“ in Geithain sind im Lageplan vom 26.09.2017 dargestellt. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.



Rudolph
Bürgermeister



(Siegel)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

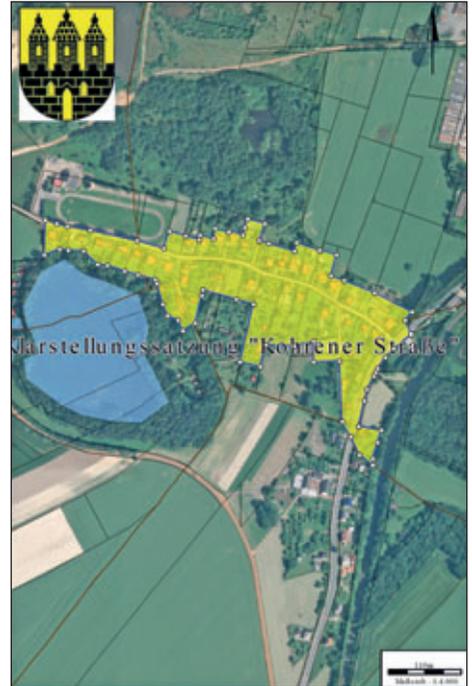
Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Rudolph
Bürgermeister



(Siegel)



**Geithain im Internet:
www.geithain.net**





Anzeigen
von Privat für Privat

IN IHREM MITTEILUNGSBLATT

- Geburten
- Geburtstage
- Hochzeiten
- Schulanfänge
- Jugendweihen
- Konfirmationen

- Jubiläen
- Traueranzeigen
- Danksagungen
- private Stellenanzeigen
- Vermietung
- Such & Find

Anzeigen-Telefon: 037208 876211 • Anzeigen-Fax: 037208 876298
Anzeigenannahme per E-Mail: anzeigen@riedel-verlag.de

RIEDEL

Verlag & Druck KG

Anzeige(n)

Bekanntmachungen der Stadt Geithain

Stellenausschreibung

In der Stadtverwaltung Geithain ist ab 01.02.2018 die Stelle als

Arbeiter/in im Bauhof

neu zu besetzen, befristet auf ein Jahr, mit der Möglichkeit auf Weiterbeschäftigung.

Das Aufgabengebiet umfasst:

- Bau- und Reparaturaufgaben des Bauhofes
- Gebäudeunterhaltung u.a.
 - Wartungs- und Reparaturarbeiten
- Unterhaltung von Straßen, Wegen, Grünflächen, Spielplätze, Plätzen, Sportplätze, Trainingsplätze und alle weiteren kommunalen Flächen u.a.
 - Reinigungsarbeiten
 - Wartungs- und Reparaturarbeiten
 - Winterdienst
 - Mäharbeiten
 - Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen
- Wartung und Instandsetzung der städtischen Straßenbeleuchtung
- Überprüfung der ortsveränderlichen Geräte
- Baumaßnahmen an Liegenschaften
- Straßenbaumaßnahmen
- Umsetzung verkehrsrechtlicher Anordnungen
- Pflanz- und Pflegearbeiten
- Baumschutz, Baumfällung und Baumverschnitt u.a. Arbeiten Motorkettensägen und Freischneidern
- Baumaßnahmen an Abwasserleitungen
- Gewässerunterhaltung
- Gewässerschutz

Erforderlich ist eine abgeschlossene Berufsausbildung als Elektromonteur oder in einem vergleichbaren Beruf des Bauhaupt- bzw. Baunebengewerkes. Die Berechtigung für den Umgang mit Motorkettensägen ist erforderlich.

Auf das Vorhandensein eines gültigen LKW-Führerscheines der Klassen C /CE /C1E muss bestanden werden. Die Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit in der Freiwilligen Feuerwehr Geithain ist wünschenswert.

Erwartet werden überdurchschnittliches Engagement, Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit, Durchsetzungsvermögen, Kontaktfreudigkeit, Übernahme von Verantwortung, Selbstbewusstsein, Flexibilität, Belastbarkeit, zielorientiertes Arbeiten, Zeitmanagement, Organisationsgeschick und Argumentationsgeschick.

Die Vergütung erfolgt nach TVÖD in der Entgeltgruppe E 04. Die Arbeitszeit (Vollzeit) ist flexibel, entsprechend den jeweiligen Erfordernissen, zu gestalten.

Schwerbehinderte Menschen – Nachweise hierfür sind den Bewerbungsunterlagen beizufügen – werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 09.01.2018 12:00 Uhr an die Stadtverwaltung Geithain, Fachbereich Zentrale Dienste/Finanzen, Herrn Bochmann, Markt 11, 04643 Geithain oder an buergermeister@geithain.de . Für Rückfragen steht Ihnen Frau Müller (Tel. 034341/466-125, E-Mail: standesamt@geithain.de) zur Verfügung.

Hinweis: Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt bei beigefügtem ausreichend frankierten Rückumschlag, ansonsten werden diese 6 Monate nach Ende der Ausschreibung vernichtet.

Rudolph, Bürgermeister

■ Illegale Schrottsammlungen

Unscheinbar mischt sich der Handzettel zwischen Brief und Werbeblätter. „Suche elektrische Geräte aller Art“, steht in dicken Buchstaben darauf geschrieben. Auch wenn die alte Waschmaschine oder der kaputte Fernseher vor der Haustür stehen soll. Weg damit, mögen einige denken – und das auch noch kostenlos - nicht ahnend, dass dies illegal sein könnte.

Fehlen auf dem Handzettel Name, Anschrift und Telefonnummer sind diese Sammlungen unseriös und meist illegal.

Deshalb warnt das Ordnungsamt nichts rauszustellen, da es sich, wie schon so oft, um illegale Aktionen handelt.

■ Noch ein Hinweis an die Bürger!

Sollte der dennoch von Ihnen rausgestellte Schrott nicht abgeholt werden, dann entnehmen sie diesen bitte auch wieder aus dem öffentlichen Verkehrsraum.

Wir alle wollen ein ordentliches Stadtbild!

Ihr Ordnungsamt

■ Gratulation zu Gewerbejubiläen im Januar

10-jähriges Jubiläum	Ralf Schapke, Sanitär-Heizung-Klima, Geithain OT Rathendorf
115-jähriges Bestehen	Fa. Schenkel
25-jähriges Jubiläum	Inhaber Peter Winkler, Geithain

Einladung

Liebe Seniorinnen und Senioren,
zu unserem Geburtstag des Monats lade ich Sie ganz herzlich für

**Donnerstag,
den 04. Januar 2018
14:30 Uhr**

in die Cafeteria
des Seniorenheimes
„Am Stadtpark“
Hospitalstraße 9 ein.

Eingeladen sind alle, die im Monat Dezember 2017 70, 75, 80 Jahre
oder älter geworden sind.

Rückmeldungen zur Teilnahme bitte an 034341/466103.

Rudolph, Bürgermeister

Bekanntmachungen der Stadt Geithain

Senioren Zum Geburtstag die besten Glückwünsche

Der Bürgermeister der Stadt Geithain gratuliert allen Jubilarinnen und Jubilaren ganz herzlich zum Geburtstag und wünscht fürs neue Lebensjahr alles Gute, viel Freude und Gesundheit

- **04.01.**
Frau Waltraut Winkler zum 90. Geburtstag Geithain
- **07.01.**
Herr Hans-Jürgen Esche zum 70. Geburtstag OT Rathendorf
Frau Irma Frank zum 80. Geburtstag OT Narsdorf
Frau Helga Hocker zum 80. Geburtstag Geithain
- **08.01.**
Frau Bärbel Dietze zum 70. Geburtstag OT Syhra
Herr Dr. Hans-Dieter Jahn zum 75. Geburtstag OT Theusdorf
- **09.01.**
Herr Dr. G. Hegenbarth zum 75. Geburtstag Geithain
- **10.01.**
Frau Irene Dietze zum 80. Geburtstag OT Nauenhain
- **11.01.**
Frau Christa Benndorf zum 85. Geburtstag OT Narsdorf
- **12.01.**
Frau Gisela Kramer zum 80. Geburtstag Geithain
- **14.01.**
Herr Rudolf Beßert zum 90. Geburtstag Geithain
Frau Margot Höppner zum 70. Geburtstag Dölitzsch, OT Narsdorf
Frau Gerda Thieme zum 80. Geburtstag Dölitzsch, OT Narsdorf
- **17.01.**
Frau Dorothea Gerlach zum 80. Geburtstag Dölitzsch, OT Narsdorf
Frau Christa Linke zum 70. Geburtstag Geithain
- **18.01.**
Frau Lucie Hofmann zum 70. Geburtstag OT Niedergräfenhain
Frau Ingrid Jahn zum 75. Geburtstag Geithain
- **19.01.**
Herr Rolf Benndorf zum 80. Geburtstag OT Rathendorf
- **20.01.**
Herr Dietmar Tennhardt zum 75. Geburtstag Geithain
- **21.01.**
Frau Christa Hoppe zum 85. Geburtstag Geithain
- **22.01.**
Frau Ruth Neubauer zum 80. Geburtstag Geithain
- **23.01.**
Frau Inge Benndorf zum 80. Geburtstag Bruchheim, OT Ossa
- **24.01.**
Herr Manfred Käbner zum 75. Geburtstag Geithain
- **27.01.**
Frau Ursula Wolf zum 80. Geburtstag OT Ossa
- **31.01.**
Herr Norbert Linke zum 70. Geburtstag Geithain
Herr Rainer Naumann zum 75. Geburtstag OT Niedergräfenhain

Wir gratulieren ...

■ Mitteilung der Bruno- und Therese-Guenther-Stiftung



Wir gratulieren

*Frau Waltraut Winkler aus Geithain und
Herrn Rudolf Beßert aus Geithain
ganz herzlich zum 90. Geburtstag*



Diamantene Hochzeit

feiern die

*Eheleute Erna und Günter Matz
aus Geithain*

Der Bürgermeister der Stadt Geithain gratuliert allen Eltern herzlich zur Geburt Ihrer kleinen Wonneperlen, wünscht alles Liebe sowie eine frohe und glückliche Zeit.

Das Licht der Welt erblickte:

Noel Wolf, geb. am 09. 11. 2017
Söhnchen von Claudia Goldmann und Axel Wolf aus Geithain

Lucas Dennis Thomas, geb. am 27.11.2017
Söhnchen von Dennis und Nadine Thomas aus Ossa

Anzeige

*Private Jubiläums-
Dankanzeigen im
Amtsblatt.*

ab **25 Euro**
einfarbig, 90 x 50 mm
brutto

Telefon:

037208 876211

Das Bauamt informiert

■ Winterfestmachung im Freibad Geithain



Wie jeden Herbst wurden auch dieses Jahr die Arbeiten zu der Winterfestmachung des Freibades Geithain durch die Mitarbeiter der OEWA Bädergesellschaft pünktlich abgeschlossen. Zur Vorbereitung der Badesaison 2018 hat die Stadt Geithain jedoch zusätzlich noch weitere Instandset-

zungsarbeiten ausführen lassen. Im Sprungbecken wurden mehrere undichte Stellen mit Glasfaserlaminatmatten repariert sowie die gesamte Bodenfläche abgeschliffen und mit einer neuen blauen Polyester-Gelschicht versehen. Weiter konnte auch ein Senkloch im Beckenboden eingebaut werden, welches die jährlichen Reinigungsarbeiten im Frühjahr erleichtern soll.

Im Bereich der Schwimmbeckenzugänge wurden die Fußbodenbeläge der Außenduschen einer grundhaften Instandsetzung unterzogen. Auf Grund von Unfallgefahren wurden hier die alten GFK-Duschtassen gegen einen reinen Estrichbetonboden mit größerer Rutschhemmung ausgetauscht.

Insgesamt hat die Stadt Geithain hierfür geplante Mittel in Höhe von etwa 13.000 Euro aufgewendet.

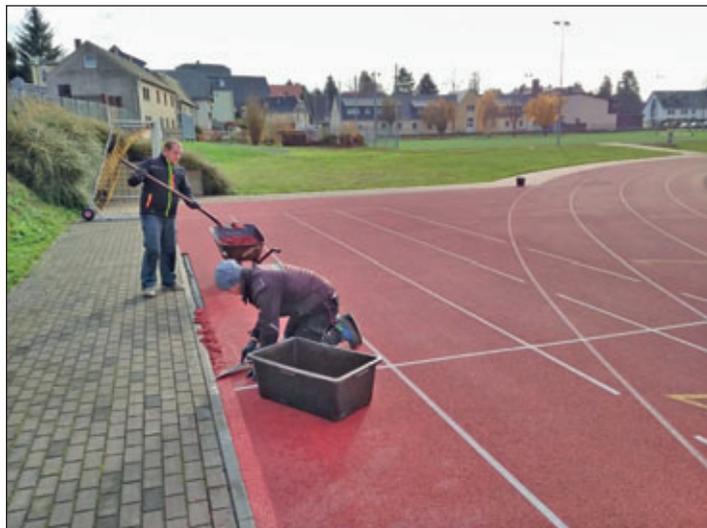
■ Intensivpflege an den Laufbahnen im Hennig-Frenzel-Stadion

Seit vielen Jahren überfällig wurden im Oktober 2017, mit Beschluss des Technischen Ausschusses der Stadt Geithain, die Tartanbeläge der Laufbahnen und Sportanlagen im Hennig-Frenzel-Stadion einer Intensivpflege unterzogen.

Seit der Inbetriebnahme 2004 waren durch die Nutzung etliche leichte Beschädigungen an den Laufbahnen sowie zahlreiche offene Randfugen aufzufinden. Dazu kamen Beeinträchtigungen durch einen rutschigen Belag aus Moosen und Flechten auf der Oberfläche der Tartanbeläge.

Mittels einer speziellen Tiefenreinigung im Wasserhochdruck-Drehwirbelverfahren wurden daher die Beläge intensiv durch eine entsprechende Fachfirma gesäubert. Anschließend erfolgte die händige Reparatur der Schadstellen und Risse an den Laufbahnen mittels kunstharzgebundenen Gummigranulat.

Für die Instandsetzung der Tartanbeläge standen aus dem Haushalt 2017 Mittel in Höhe von etwa 16.500,00 Euro zur Verfügung.



■ Rad- und Wirtschaftsweg entlang der Hegeteiche fertiggestellt

Trotz leicht verspätetem Baubeginn konnte noch rechtzeitig vor dem Winter der Rad- und Wirtschaftsweg entlang des Gensch- und Hegeteiches im Ortsteil Ossa fertiggestellt werden.

Auf Grund der Lage des Rad- und Wirtschaftsweges in einer Trinkwasserschutzzone, im Vogelschutzgebiet und im Naturschutzgebiet erfolgte dabei ein möglichst umwelt- und naturschonender Ausbau der neuen Wegoberfläche.

Lediglich im Bereich von großen Anstiegen wurde zum Schutz vor Ausspülungen eine Wegeoberfläche mit Verbundökopflaster genehmigt und ausgeführt. Gleichzeitig wurde der Damm zwischen dem Genschteich und dem Hegeteich zur Böschung- und Wegsicherung mittels Wasserbausteinen stabilisiert. Bis Ende März 2018 sind noch abschließende Ersatzpflanzungen und die bauliche Instandsetzung der Wegoberfläche des Rad- und Wirtschaftsweges im Bereich Autobahnbrücke bis zur Gemeindeverbindungsstraße Narsdorf-Rathendorf geplant. Mit Hilfe des Sonderprogrammes zur Hochwasserschadenbeseitigung konnte der Weg auf ca. 400 Meter instandgesetzt und Mittel in Höhe von 180.000 Euro verwendet werden.



■ Eulabrücke im Altdorf Geithain

Bereits seit mehreren Tagen wieder befahrbar ist die neue Brücke über die Eula im Altdorf Geithain.

Seit Mitte Juni 2016 erfolgte dort der vollständige Ersatzneubau des alten Bauwerkes.

Mit dem Neubau konnte auch die Spannweite und somit der Durchflussquerschnitt für die Eula leicht vergrößert werden, so dass bei mittleren Regenereignissen die Behinderung des Abflusses durch das Bauwerk minimiert wird. Bis Ende 2017 werden noch abschließende Ersatzpflanzungen und kleinere bauliche Restleistungen um das Bauwerk und am Gewässerbett erledigt.

Mit Hilfe des Sonderprogrammes zur Hochwasserschadenbeseitigung konnte die Stadt Geithain Mittel in Höhe von 230.000 Euro investieren.



Das Bauamt informiert

■ Sanierungsmaßnahmen im Bauhofgebäude fertiggestellt

Seit ca. 1 Jahr befindet sich der neue Betriebsitz des Geithainer Bauhofes auf dem Grundstück Straße der Deutschen Einheit 14. Die Stadt hatte aus der Insolvenzmasse eines Bauunternehmens das Grundstück erworben, um neue Flächen für den Bauhof zu bekommen bzw. perspektivisch Unternehmen ein Angebot für eine Ansiedlung unterbreiten zu können.



Zum Gebäudebestand des Grundstückes gehört ein Verwaltungsgebäude, in dem heute Büro und Sozialräume des Bauhofes untergebracht sind. Das Verwaltungsgebäude, welches in den 80er Jahren errichtet wurde, verfügte jedoch über keine Ausstattung nach modernen Standards, so dass die Verwaltung sich veranlasst sah, Sanierungsarbeiten durchzuführen. Mit Hilfe von Fördermitteln aus dem Programm „Brücken in die Zukunft“ wurde es der Stadt ermöglicht, umfangreiche Maßnahmen im Bereich Heizung und Sanitär zur Ausführung zu bringen. Diese Maßnahme ist somit mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtages beschlossenen Haushaltes. Vor wenigen Wochen sind nun diese Leistungen zum Abschluss gebracht worden.

Das Gebäude verfügt jetzt über eine neue Heizungsanlage mit Gas-Brennwert-Thermen, die die jeweiligen Etagen separat mit Wärme versorgen. Außerdem wurde das komplette Heizungsrohrnetz und alle Heizkörper erneuert. Die vorhandenen Sanitärräume wurden modernisiert und mit einer Duschgelegenheit ausgestattet. Zusätzlich entstanden im Erdgeschoss weitere Sanitäreinheiten. Diese Maßnahmen wurden begleitet durch Fliesenbelags- und Malerarbeiten. Schließlich wurde noch ein großer Teil der Fenster erneuert. Für die Mitarbeiter des Bauhofes haben sich damit die Arbeitsbedingungen im Vergleich zur ehemaligen Betriebsstätte im Gebäude der Colditzer Straße 2 deutlich verbessert.

Für die Planung und fachliche Betreuung der Baumaßnahmen war die Ingenieurgemeinschaft Karnagel und Otto aus Brandis beauftragt. Die bauliche Umsetzung für die Erneuerung der Heizung erfolgte über die Fa. Ausbau GmbH aus Geithain, ebenso auch die Sanierung im Sanitärbereich. Außerdem kamen die Fa. Fliesen Kretschmar aus Geithain, Malerbetrieb Beyer aus Niedergräfenhain und Fensterbau Scharf aus Frauendorf zum Einsatz. An dieser Stelle möchten wir den Firmen für ihre geleistete Arbeit danken.

■ Erneuerung des Daches der Kindereinrichtung Ossa abgeschlossen



Die Stadt Geithain hat für die Erneuerung des Daches der Kindereinrichtung Ossa Fördermittel aus dem Programm „Brücken in die Zukunft“ erhalten. Folglich konnte die Maßnahme durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen

Landtages beschlossenen Haushaltes mitfinanziert werden. Das Dach des Gebäudes war seit längerer Zeit sanierungsbedürftig. Die Dachhaut bestand aus Bitumendachschindeln, die an vielen Stellen bereits Schäden aufwiesen. Aus diesem Grund wurden die alten Schindeln, die Unterdeckbahnen und die Dachschalung entfernt. Nachdem neue Schalung und Unterdeckbahn aufgebracht war, wurde die Dachhaut mittels Kunststoffbahnen erneuert. Ergänzend wurde am Gebäude noch der Blitzschutz und die Dachentwässerungsanlage installiert. All diese Leistungen wurden von der Firma Geithainer Dachdecker GmbH aus Bruchheim erbracht.

Das Gebäude ist somit bzgl. seiner äußeren Hülle komplett saniert. In den vergangenen Jahren wurden bereits die Fenster erneuert und die Fassade mit einer Wärmedämmung versehen.

Aus den Schulen



■ Besuch im Museum für Druckkunst

Am 6.12.2017 fuhren wir, die Klasse 8a, ins Museum für Druckkunst nach Leipzig. Unser Tag startete mit einer kleinen Frühstückspause und einem Spaziergang. Danach fuhren wir mit der Straßenbahn zum Museum und meldeten uns dort für eine Museumsführung an. Zu Beginn der Führung erfuhren wir, wie damals Zeitungen und Bücher hergestellt wurden. Anschließend durften wir selbst nach dem alten Druckprinzip Bilder, wie Teddybären und Weihnachtsmotive drucken. Danach zeigte uns ein Mitarbeiter an einer Maschine, wie heute die Zeitungen gedruckt werden. Niemand von uns hätte gedacht, wie zeitaufwendig das Drucken von Zeitungen ist. Zum Schluss legten wir mit Lettern unsere eigenen Sprüche sowie Zitate und druckten sie nach dem "Gutenbergverfahren". Auf dem Weg zum Hauptbahnhof tauschten wir uns über die Maschinen und die verschiedenen Druckverfahren aus. Um 14:20 Uhr fuhren wir zurück nach Geithain.



Aus den Schulen

■ Adventszauber in der Paul – Guenther – Grundschule



Der Monat Dezember stand ganz im Zeichen der Vorbereitungen auf das Weihnachtsfest. In diesem Jahr gestalteten wir erstmalig Projektstage in enger Zusammenarbeit mit dem Hort der Fremdsprachenkindertagesstätte „Little Stars“. Nach dem

Lernen an Stationen gab es in vielen Klassen am 6. Dezember Nikolausfeiern mit gemütlichem Beisammensein und Bescherung. Im Gebäude des Schulhortes waren wir zum Plätzchenbacken zu Gast. Erzieherinnen besuchten uns in der Pauli oder begleiteten Klassen zu Veranstaltungen, so zum Beispiel zu weihnachtlichen Lesungen in der Stadtbibliothek Geithain, wofür wir Frau Wiesehügel und Frau Kratz recht herzlich danken.

Am 7. Dezember fand in der gesamten „PAULI“ am späten Nachmittag der Adventszauber statt, der guten Anklang fand. Sternenswerkstatt, Bastelstube unter der Leitung von Frau Bracklow, Teestübchen, Spielzimmer, weihnachtliche Lieder – vorgetragen vom Grundschulchor sowie ein großer Flohmarkt luden zum Verweilen ein.

Wir bedanken uns auf diesem Wege noch einmal bei allen beteiligten Lehrkräften, Erzieherinnen und Eltern.

M. Zahn
Grundschulleiterin



■ Die DaZ-Klasse der "Pauli" beim Projekt "Familienbande, Familienkrisen" im Schulclub unserer Schule



Organisiert wurde das Projekt unter der Leitung von Mandy Gehrt durch den Verein Kulturbahnhof e.V. mit Sitz in Markkleeberg. Die Schüler der DaZ-Klasse wussten an diesem 6. Dezember zunächst nicht, was sie erwarten sollte. Nach einer Vorstellungsrunde erläuterten Sina und Marie-Eve, worum es geht: Im Künstlerprojekt um einen Syrer, der seine Heimat verlassen musste und nur die Bilder in seinem Handy mitnehmen konnte, wurden die Gedanken auf die Themen Familie, Entwurzelung und Wege unseres Schicksals gelenkt. Neben Fotos aus dem Interieur der ehemaligen Wohnung jenes Syrer, der seit nunmehr drei Jahren in Deutschland lebt, gab es auch eine Videopräsentation, Hocker mit den applizierten Fotos aus dem Handy und schließlich auch ein Comicheft, welches die Schüler zu eigenem Tun inspirieren sollte. In drei Gruppen eingeteilt nutzten sie das mitgebrachte Fotoequipment und einen Drucker, um selbst jeweils ein eigenes Comicheft zu gestalten. Es kamen drei schöne und witzige Arbeiten dabei heraus.

Zum Projekt gehörte auch das Kochen eines traditionellen Gerichts. Die Schüler zauberten Hühnchen mit Reis und Salat zum Verzehr beim anschließenden gemeinsamen Essen.

Es war alles in allem ein rundum gelungener Vormittag. Die beiden Betreuerinnen des Projekts führten die Schüler professionell durch alle Phasen der Erarbeitung. Die Zeit war viel zu schnell um, und die Schüler hatten viel Spaß an einem so anders gearteten Schultag. Solche Ereignisse sind neben dem Unterricht in der Schule ganz wich-

tig zur Teambildung und zur Bewusstmachung der Lebensumwelt unserer Schüler. Sie befinden sich in einem Alter, in dem sie die Dinge um sich herum immer stärker begreifen lernen, versuchen zu verstehen. Und das, obwohl sie größtenteils über Erlebnisse berichten können, die den meisten unter uns glücklicherweise bislang erspart geblieben sind. Es geht sicher auch darum, Erlebnisse zu visualisieren, sie damit zu verarbeiten und für die Mitmenschen sichtbar zu machen. Es geht darum, eine eigene Geschichte zu schreiben, die auch den Menschen um sie herum andere Perspektiven aufzeigt und Einblicke in andere Lebenswelten gewährt. Wenn nicht nur die DaZ-Schüler um Verständnis für ihre Erfahrungen werben, sondern umgekehrt auch die deutschen Schüler Einblicke in ihre Bewusstseinsinhalte erlauben, dann ist ein gutes Stück der Integrationsarbeit geschafft. Es funktioniert nicht einseitig, sondern nur über gegenseitiges Verständnis, über das Interesse um die Sorgen und Nöte der jeweils anderen.

Thomas Saalfeld
DaZ-Betreuungslehrer und Französisch-Lehrer
Paul-Guenther-Schule Geithain



Aus den Schulen

■ Adacus zu Besuch



Verkehrserziehung stand im November bei den Erstklässlern der Pauli auf dem Stundenplan. Dazu bekamen sie am Dienstag, dem 14.11., Besuch. Herr Roscher vom ADAC und sein Rabe Adacus übten mit den Kindern das richtige Überqueren der Fahrbahn und das Verhalten am Fußgängerüberweg mit und ohne Ampel. Die Kinder schlüpfen in die verschiedenen Rollen

der Verkehrsteilnehmer und „fuhren“ als Auto, Rettungswagen oder LKW über die Kreuzung. Dabei mussten sie die Fußgänger am Zebrastreifen beachten und auch diese mussten richtiges Verhalten beim Überqueren der Straße zeigen. Lustige Bewegungslieder und eine Urkunde für die erfolgreiche Teilnahme rundeten die lehrreiche Unterrichtsstunde ab.



■ Die DaZ-Klasse geht hoch hinaus!



Am 24.11.2017 machte die DaZ-Klasse der Paul-Guenther-Schule Geithain einen Ausflug ins Nova Eventis, um sich im dortigen Indoor-Kletterwald einer gemeinsamen Mutprobe zu unterziehen. Es war erstaunlich, wie schnell einige, die zunächst gehörigem Respekt vor der Höhe des Kletterparcours zeigten, mit jedem Schritt mehr Mut fassten und immer höher hinaus wollten, während andere sofort drauf los kletterten, als hätten sie

nie etwas anderes gemacht. Es war nicht nur Mut, sondern auch große Geschicklichkeit gefragt. Hut ab! Sie haben sich wirklich gut geschlagen! Nach zwei kurzweiligen Stunden in luftiger Höhe legten alle Kletterer den Helm und die Gurte mit stolz geschwellter Brust ab.

Es ist gut, wenn die DaZ-Klasse außer dem Schulalltag auch einige außergewöhnliche Events erlebt. Diejenigen Schüler mit Fluchterfahrung und vor allem diejenigen, die ohne ihre Eltern hier leben, bekommen so den Kopf frei von Sorgen, die sich durchaus von den alltäglichen Sorgen ihrer deutschen Mitschüler unterscheiden. Mittels des Besuchs der Regelklassen im Rahmen der Teilintegration kommen sie mehr und mehr ins Gespräch und hören einander zu. Es gibt DaZ-Schüler, bei denen das mehr oder weniger schnell klappt. Ebenso wie es deutsche Schüler gibt, die mehr oder weniger aufgeschlossen ihnen gegenüber sind. Aber je mehr die Sprachbarriere fällt, umso geringer werden die Berührungsängste, werden etwaige Vorbehalte auf beiden Seiten abgebaut und die Schüler aus Afghanistan, Pakistan, dem Iran, aus Eritrea und aus Thailand werden mehr und mehr integriert. Dazu wird auch ein großes Ereignis an unserer "Pauli" beitragen, wenn sich die Schüler der DaZ-Klasse am 7.12. zum Weihnachtsmarkt "Adventszauber" gemeinsam mit allen anderen Schülern der Schule tatkräftig an den Vorbereitungen beteiligen werden.

Indessen wird die DaZ-Vorbereitungsklasse immer kleiner. Bald sind es nur noch neun. Denn ab dem 1.12. werden drei Schüler an eine andere Schule wechseln, wo eigens eine spezielle DaZ-Klasse für Schüler mit einer geringen oder mit gar keiner Bildungsbiographie eingerichtet wurde. Diese Schüler aus Eritrea und aus Afghanistan mit geringster Vorbildung sind Beispiele für zusammengebrochene Bildungssysteme und für die Bemühungen unsererseits, ihnen doch einen Anschluss an unser Bildungssystem zu ermöglichen und Perspektiven für eine erfolgreiche Berufsausbildung zu schaffen. Und das nicht nur mit Deutsch als Zweitsprache (DaZ) als Bildungssprache, sondern auch durch die Vermittlung zahlreicher anderer Bewusstseinsinhalte, die ihnen das Leben in unserem Land erleichtern und ihnen wichtige Erfahrungen für ihr weiteres Leben überhaupt vermitteln, egal an welchem Ort. Um dies zu leisten, haben alle Pädagogen der Paul-Guenther-Schule eine Menge dazugelernt.

In diesem Sinne sind wir für jede Hilfe und Unterstützung von allen Seiten von Herzen dankbar. Die DaZ-Schüler sind sich dessen bewusst und schöpfen Kraft aus den offenen Herzen und Armen ihrer hiesigen Mitbürger.

Thomas Saalfeld

*DaZ-Betreuungslehrer und Französisch-Lehrer
Paul-Guenther-Schule Geithain*



Aus den Schulen

■ Projekttag „Weihnachten“ und „Adventszauber“ an der PAULI

Am 07.12.2017 fand ein Projekttag im Zeichen der Weihnacht an der Paul-Guenther-Schule in Geithain statt. Hierfür bereiteten die Schülerinnen und Schüler am Vormittag unterschiedlichste Kostbarkeiten zum Thema „Weihnachten“ vor, sodass ein Großteil dieser besonderen Dinge zum Weihnachtsmarkt „Adventszauber“ verkauft werden konnte. Parallel wurde die „Seniorenweihnachtsfeier“ und die „Weihnachtsfeier in Familie“ geplant und durchgeführt.

Der „Adventszauber“ am Abend erfreute sich angemessener Resonanz. Die Besucher erblickten ein weihnachtlich geschmücktes Schulhaus, welches mit jeder Menge toller Angebote lockte. Zwischen Bastelstraßen, Verkaufsständen, einer Memory-Station, einem Teestübchen uvm. konnten sich die Besucher sinnliche Weihnachtsgeschichten vorlesen lassen oder ein Foto mit dem Weihnachtsmann ergattern. Die Schülerfirma kümmerte sich um das leibliche Wohl unserer Gäste. Auch weihnachtliche Heißgetränke, Kesselgulasch und Knüppelkuchen durften an diesem Abend nicht fehlen. Um die süßen Mäuler zu stopfen, bot der Schulclub frisch gebackene Waffeln an. Ganz herzlich möchten wir uns bei allen beteiligten Schülerinnen und Schülern der PAULI für ihr Mitwirken bedanken. Ein weiterer Dank gilt den Lehrerinnen und Lehrern für die umfangreichen Vor- und Nachbereitungen der Stationen und des „Adventszaubers“. Ebenfalls bedanken wir uns bei der Schulleitung, unseren Sekretärinnen, der Schülerfirma, den DJs, der Tanzgruppe „Movetastix“, beim Bauhof der Stadt Geithain, Herrn Gauter und den Pfadfindern, der Feuerwehr Niedergräfenhain, Herrn Sander vom Gewerbeverein, den Fotografen aus Leipzig, dem Kulturbahnhof e. V. Markkleeberg, dem Schulclub und all denen, die unseren Projekttag mitgestaltet und zum Erfolg getragen haben. Ganz wichtig ist uns der Dank an unsere beiden Hausmeister, da dieser Tag ohne ihre kreativen Ideen und ihren Tatendrang keinesfalls möglich gewesen wäre.

Wir wünschen allen eine besinnliche und behutsame Weihnacht und einen guten Rutsch ins Jahr 2018.

N. Richter
Schulsozialarbeiter

Aufpassen und besser machen!

Dieser Ruf erklang in der Turnhalle der Paul-Guenther-Grundschule nach der Lösung des Falls mit dem Mülldetektiv vom Umwelttheater der KELL. Auf der Suche nach dem größten Müllverursacher war das wichtige Buch des Detektivs mit den Hinweisen verschwunden. Die Täter hinterließen jedoch überall im Alltag ihre Müllspuren. Erst mit Hilfe der Kinder gelang es, das Buch zu finden. Dazu musste der Müll gesammelt und in die richtigen Behälter gebracht werden. Wohin gehören zum Beispiel Getränkepacks, Essensreste oder alte Schuhe? Unter dem Müll kam dann das gesuchte Buch zum Vorschein. Darin konnte jeder sich selbst erstaunt als einen der Müllverursacher im Spiegel erkennen. Alle Kinder waren sich einig, in Zukunft auf unnötigen Müll zu achten und es besser zu machen.



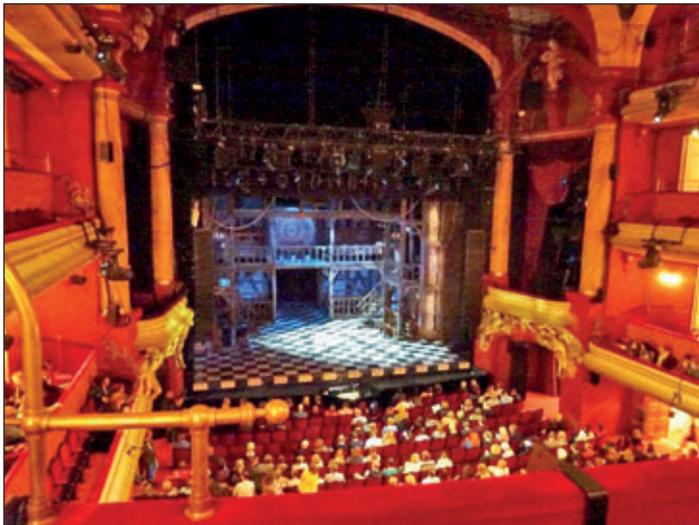
Aus den Schulen



■ Ein Tag in Berlin

Am 3. November 2017 fuhren wir, die Klasse 9a, nach Berlin. Nach einer dreistündigen Fahrt kamen wir endlich in Berlin Bahnhof Zoo an. Da wir exakt im Zeitplan lagen und unser eigentlicher Höhepunkt des Abends, nämlich der Musicalbesuch, erst 18 Uhr startete, entschieden wir, noch einen kleinen Bummel durch Berlin zu machen. Nachdem wir uns kurz vor 18 Uhr wieder trafen, betraten wir die heiligen Hallen des Theater des Westens und nahmen unsere Karten entgegen. Nach etwa einer halben Stunde ließ man uns sogar schon in die Vorstellungshalle. Danach gönnten wir uns einen hochrangigen Kunstgenuss namens „Der Glöckner von Notre Dame“. Als wir das Theater wieder verlassen waren wir uns alle einig, dass die Vorstellung wirklich gelungen und garantiert ihr Geld wert war. Gegen 22 Uhr fuhren wir wieder nach Geithain, wo wir um 1.30 Uhr ankamen.

Willy Hammer
Klasse 9a



■ Herbstfest an der International Primary School Geithain

Am Montag, den 13.11.17 war es endlich soweit: Wir feierten St. Martin und das Herbstfest an der IPS Geithain. Das Fest startete mit einem Lampionumzug durch Geithain. Dabei leuchteten unsere liebevoll gebastelten Eulen-, Pinguin- und Eisbärlaternen den Weg. Auch die Geschwister und Eltern gesellten sich mit eigenen Laternen dazu. Während fast alle mit dem Lampion unterwegs waren, bereiteten einige Eltern den Grill, das Lagerfeuer und die heißen Getränke vor. So konnten sich im Anschluss an den schönen Spaziergang alle auf leckeren Kinderpunsch sowie auf ein oder auch zwei Brötchen mit Rostbratwurst freuen. Nach dieser Stärkung tobten, spielten, rannten und wuselten die Kinder auf dem Schulhof. Bis es dann hieß: es gibt Knüppelkuchen! Da waren alle schnell zur Stelle und warteten geduldig am Lagerfeuer bis der Knüppelkuchen fertig war, um es sich schmecken zu lassen.

Es war ein sehr schönes und tolles Fest. Ein besonders herzliches Dankeschön geht an die Eltern der 1. Klassen, welche dieses Fest sehr gut organisiert, Kinder und auch Eltern ausreichend mit Essen und Trinken versorgt haben. Und wir freuen uns schon auf das nächste Fest!



Aus den Schulen

■ Internationales Gymnasium und Internationales Wirtschaftsgymnasium Geithain: Verlegung Stolperschwelle und Einweihung Informationstafel zum Lebensborn Kohren-Sahlis

Am 27.11.2017 war es endlich soweit: Der Einsatz unserer Schüler und Lehrer im Projekt zum Gedenken an das Lebensbornheim Sonnenwiese in Kohren-Sahlis fand seinen vorläufigen Höhepunkt. Wir konnten in dem Ort die im fächerverbindenden Unterricht 2017 erarbeitete Gedenktafel enthüllen. Zudem verlegte der Künstler Gunter Demnig die in Zusammenarbeit mit uns konzipierte Stolperschwelle. Mit Hilfe von Privatspenden und Mitteln des DRK wurde für Tafel und Stolperschwelle im Laufe des vergangenen Jahres genügend Geld gesammelt. Antonia Wagner, welche zusammen mit den anderen SchülerInnen den Landesjugendpreis Geschichte für das Projekt gewonnen hatte, hielt die Rede zur Enthüllung. Zufrieden zeigten sich auch die Lehrer Herr Gut und Herr Martin, die das Projekt begleiteten. „Sehr erfolgreich läuft auch unsere Homepage (<http://www.lebensbornheim-sonnenwiese.tk/>), die wir für Interessierte und ehemalige Bewohner des Heimes erstellt haben. Regelmäßig melden sich ehemalige Heimkinder, die nach ihrer Herkunft, ihren Eltern oder aber anderen Kindern suchen. Wir versuchen so gut es geht zu helfen“, sagt Geschichtslehrer Martin. Der Kohrener Bürgermeister Mohaupt dankte der Aufarbeitungsgruppe für ihr Engagement. Endlich gäbe es ein würdiges Andenken und Aufarbeiten der Geschichte des Lebensbornheimes. Besonders bewegte uns ein Gast, der zeigt wie wertvoll unsere Homepage ist. Ursula Wernli aus der Schweiz wurde auf unsere Veranstaltung über die Seite aufmerksam und kam den weiten Weg zu uns. Sie ist Tochter einer deutschen Halbjüdin und eines Schweizer. Anfang der 1940er floh ihre Familie in die Schweiz. Ihre Mutter wurde unter dem Vorwand, ihre Personaldokumente für die endgültige Emigration zu bekommen, mit ihr zurück nach Deutschland gelockt. Die Nazis brachten die Mutter 1943 ins KZ

Flossenbürg und Ursula in diverse Lebensbornheime. Sie wurde an eine „arische“ Adoptivfamilie vermittelt, der nichts über ihre Herkunft gesagt wurde. Der Vater erfuhr nichts vom Verbleib seiner Lieben. Erst 1947 gelang es der Familie, wieder zusammen zu finden und in der Schweiz ein zweites Mal neu anzufangen. Mit 20 Jahren erfuhr Ursula von einem Onkel, dass sie im Lebensborn gewesen war. Angeregt durch unsere Homepage und Veranstaltung macht sie sich nun wieder daran, ihre Vergangenheit aufzuarbeiten und anderen ihre Geschichte weiterzugeben.

M. Gut, Geschichtslehrer IGG



■ Internationales Gymnasium und Internationales Wirtschaftsgymnasium Geithain: Broadwayfeeling in Geithain

„New York, New York“ hieß es am 16. November im Bürgerhaus Geithain. Dort spielte das Leipziger Symphonieorchester unter der Leitung von Wolfgang Rögner berühmte Musicaltitel aus verschiedenen bekannten Musicals. Gemeinsam mit dem professionellen Sänger Christian Grygas schufen sie für SchülerInnen und LehrerInnen der Internationalen Gymnasien Geithain ein buntes und lebendiges Programm. Mit „Willkommen! Bienvenue! Welcome!“ aus Cabaret wurden wir auf eine lustige Art und Weise begrüßt; der ein oder andere sogar persönlich per Handschlag. In eine Traumwelt tauchten wir ein bei „Somewhere over the rainbow“ und auch das gefühlvoll gesungene „Maria“ aus dem Musical West Side Story bewegte uns. Weiterhin hörten wir unter anderem „In der Straße wohnst du“ aus My Fair Lady, „This is the moment“ aus Jekyll & Hyde und aus dem Musical Ein Käfig voller Narren den eindrucksvollen Song „I am, what I am!“ – „Ich bin, was ich bin!“
V. Wagner, Musiklehrerin IGG/IWG



■ Internationales Gymnasium Geithain: Geithainer Volleyballer behaupten sich

Jungen der 8. und 9. Klassen erspielen sich in spannendem Volleyballturnier in Pegau einen 3. Platz beim Wettbewerb Jugend trainiert für Olympia



Mit einer neu zusammengestellten Mannschaft starteten wir das Turnier am 20.11.2017 ohne große Erwartungen oder Platzierungsdruck. Die Marschroute war einfach und klar: Volleyball spielen und dabei Spaß haben. Im ersten unserer vier Spiele trafen wir auf die Mannschaft der Oberschule Markkleeberg. Beide Teams benötigten etwas Zeit, um sich an die leicht geänderten Regeln zu gewöhnen. Jedoch ergab sich schnell ein offenes und packendes Spiel in beiden Sätzen, die wir letztendlich knapp für uns entscheiden konnten. →

Aus den Schulen

Im zweiten Spiel trafen wir auf die Mannschaft der Oberschule Pegau. In einem einseitigen ersten Satz gingen wir schnell in Führung und gaben diese mit guten Aufschlägen auch nicht mehr aus der Hand. Im zweiten Satz ergab sich ein völlig anderes Bild. Die Pegauer wollten den ersten Satz vergessen machen und verlangten unseren Jungs noch einmal alles ab. Plötzlich war jeder Punkt wichtig. Doch unsere Schüler nahmen die Herausforderung an und konnten nach kurzer Schwächephase auch diesen Satz zu ihren Gunsten wenden. Mit zwei Siegen im Gepäck warteten die entscheidenden Spiele gegen die Oberschule Kitzscher und das Wiprecht Gymnasium aus Groitzsch auf uns. Das erste der beiden Endspiele gegen die Schüler aus Kitzscher konnten wir lange Zeit offen gestalten. Viele gute, längere Ballwechsel bestimmten das Spielgeschehen. Während wir im ersten Satz noch den Kürzeren zogen, konnten wir im zweiten Satz erfolgreich zurückschlagen. Folglich musste alles im dritten Satz entschieden werden. Leider gerieten wir schnell in Rückstand und hatten große Probleme, diesen wieder auszugleichen. Dementsprechend ging der Sieg an die Oberschüler aus Kitzscher, die uns nun die Daumen drückten, denn nur ein Sieg unserer Schüler hätte ihnen den Gesamtsieg ermöglicht. Aber auch für unser Team war noch mehr als der 2. Platz möglich.

Im letzten Spiel kam es jedoch anders als erhofft, denn die Schüler des Wiprecht Gymnasiums waren einfach besser in beiden Sätzen. Wir hatten mit kleinen Konzentrationsschwächen und Abstimmungsproblemen zu kämpfen, die die Groitzscher geschickt nutzten. Somit

gingen beide Sätze an die Groitzscher Gymnasiasten, die sich damit den Gesamtsieg sicherten.

Nachdem der Ärger über das verlorene Spiel verfliegen war, konnten sich unsere Jungs über ihren 3. Platz freuen, den sie sich mit viel Einsatz und durch ihr faires Verhalten verdient haben. In diesem Sinne freuen wir uns auf weitere Wettkämpfe.

Ch. Drechsler, Sportlehrer IGG



■ Internationale Schulen Geithain: Impressionen vom Weihnachtsmarkt

Am Freitag, 08.12.2017, fand unser alljährlicher Weihnachtsmarkt im Gebäude der Internationalen Schulen Geithain statt, der wieder sehr gut besucht war. Ab 17 Uhr konnten sich unsere Gäste, Schüler und ihre Familien im zuvor festlich geschmückten und beleuchteten Schulhaus beim Kerzengestalten, Verzieren von Weihnachtskarten oder Töpfen versuchen. Erstmals führte eine Krimirallye Hobbydetektive durch die Flure. Für das Rahmenprogramm sorgten unser Chor sowie die Religionsschüler der Klassen 6 mit ihrer Nikolausgeschichte. Damit stimmten sie alle Besucher auf die schöne Weihnachtszeit ein.

Im Grundschulbereich der International Primary School Geithain zeigten die kleinen Schulwichtel eine Aufführung und in der Wichtelwerkstatt konnte gebastelt werden. Natürlich gab es mit weihnachtlichen Smoothies, Schokoäpfeln, Crepes und Waffeln auch allerlei Leckeres für die Stärkung zwischendurch. Unsere Schülerfirma, die von der 12. Klasse des IGG und der Klasse 13 IWG geführt wird, wartete mit heißem Apfelsaft sowie Gegrilltem auf.



Internationale Schulen Geithain

Tag der offenen Tür

Samstag, 27.01.2018
09:30–12:30 Uhr

im Gebäude der Internationalen Schulen Geithain

Schnuppern Sie bei uns rein, lernen Sie uns und die Projektarbeiten unserer Schüler kennen

Impressum:

Herausgeber: Stadtverwaltung Geithain, **Verantwortliche für den redaktionellen Teil:** Stadtverwaltung Geithain, Frau Franke, Tel.: 034341/466103, Für Druckfehler wird keine Haftung übernommen.

Gesamtherstellung: Riedel – Verlag & Druck KG, Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau/OT Ottendorf, Tel.: 037208 / 876100; info@riedel-verlag.de

Es gilt die Anzeigenpreisliste 2016.

Verteilung: Die Stadt Geithain mit ihren Ortsteilen verfügt laut Quelle Deutsche Post über 4016 Haushalte. Für die Verteilung der bewerbaren Haushalte benötigt das beauftragte Verteilunternehmen Leipziger Rundschau 3793 Exemplare. Die nicht zur Verteilung kommenden Exemplare liegen an den Auslagestellen im Stadtgebiet zur kostenfreien Mitnahme aus. Damit wird für jeden Haushalt ein Exemplar zur Verfügung gestellt.

Kindereinrichtungen

■ Dank an Weihnachtswichtel der Volkssolidarität

Am Nikolaustag lud der Vorstand der Volkssolidarität Geithain (Gruppe V) ihre Mitglieder zur traditionellen Weihnachtsfeier in die Cafeteria des SAS Geithain ein. Nach einem gemütlichen Kaffeetrinken erfreuten die Kinder des „Wirbelwindes“ die Senioren mit einem fleißig einstudierten weihnachtlichen Programm. Mit ihren Liedern, Gedichten und einem Weihnachtstanz animierten die Kindergartenkinder um Frau Beyer die Senioren zum anschließenden Weihnachtslieder-singen. Bei unterhaltsamen Gesprächen verging dann die Zeit wie im Fluge. Zum Ausklang des Tages wurde noch ein Imbiss serviert. Wir möchten uns ganz herzlich bei den Weihnachtswichteln Frau Böttcher, Frau Loos und Frau Fischer bedanken, die für uns diesen stimmungsvollen, vorweihnachtlichen Nachmittag organisierten, ebenso bei der Bedienung, Frau Frauendorf, vom SAS.

Th. Büchner, M. Arnold



■ Gelungener Auftakt in die Adventszeit

Es ist Tradition in unserer Einrichtung, dass in der Woche vor dem ersten Advent zu einem besinnlichen und kreativen Nachmittag alle Eltern, Großeltern und Kinder eingeladen sind. Auch in diesem Jahr folgten viele Familien dieser Einladung. Es gab vielfältige Angebote, bei denen die ersten Weihnachtsgeschenke angefertigt werden konnten. So entstanden tolle Karten, Weihnachtsbaumanhänger, Lichtergläser, kleine Gestecke, Fensterschmuck und Geschenktüten. Wer eine kleine Stärkung von der „anstrengenden“ Bastelarbeit brauchte, fand diese im Weihnachtskaffee. Bei Kerzenschein und Weihnachtsmusik schmeckten die selbstgebackenen Plätzchen des Kochclubs besonders gut. Am Ende des Nachmittages gingen alle bepackt und in

besten Weihnachtsstimmung nach Hause. Viele Heimlichkeiten wurden noch während der Adventszeit gelüftet. So gab es am Nikolaustag eine besinnliche Weihnachtsstunde mit Plätzchen und Kinderpunsch, die „Weihnachtswerkstatt“ wurde geöffnet und der Weihnachtsmann kam uns besuchen. Beim Programm auf dem Weihnachtsmarkt stand der Chor der Grundschule gemeinsam mit den Kindern des Kindergartens auf der Bühne und in Kooperation mit der Grundschule Geithain fand eine gemeinsame Weihnachtsprojektwoche in Schule und Hort statt.

Fotos: Kita „Little Stars“



Vereinsnachrichten

Nachruf



Die Mitglieder des Geithainer Heimatvereins trauern um ihr Ehrenmitglied, den Historiker

Dr. phil. Wolfgang Reuter

24. März 1931 - 3. Dezember 2017

Sein Tod bedeutet für die Geithainer Heimatforschung ein großer Verlust, der nicht so bald zu ersetzen ist.

Dr. Reuter, der 1997 Geithain als seinen Alterswohnsitz wählte, hat seither mit seinen Arbeiten zur Stadt- und Regionalgeschichte das bisherige Wissen über die Vergangenheit unserer Stadt vervielfacht. Dies betrifft insbesondere die Erforschung der Früh- und Mittelaltergeschichte Geithains bis zur Reformation. Ihm verdanken wir die Herausgabe der Chronik Geithains von den Anfängen bis 1923 und vieler weiterer Monografien. Sein hohes Wissen ermöglichte es ihm, komplizierte Zusammenhänge allgemein verständlich darzustellen und so vielen Menschen unsere Heimatgeschichte nahezubringen.

Der Vorstand und die Mitglieder des Geithainer Heimatvereins werden das Andenken an Dr. Wolfgang Reuter stets in Ehren halten.

Bernd Richter
im Namen der Mitglieder des
Geithainer Heimatvereins e.V.

■ Zweiter Teil der Faschingsaison rückt ins Blickfeld

Während sich die Gedanken der meisten Geithainer derzeit um Weihnachten und Silvester drehen dürften, haben die Faschingsmacher der Stadt das neue Programm für den zweiten Teil ihrer 31. Saison im Blick. „Wir können erfreulicherweise mitteilen, dass unser neues Programm bereits steht und wir inzwischen mit den Feinarbeiten und Proben begonnen haben“, so GCC-Präsident Jan Seitz. Denn viel Zeit bleibt auch nicht mehr. Schon am 3. Februar 2018 laden die Geithainer Karnevalsmacher um 14 Uhr zum Kinderfasching und 19.30 Uhr zur einzigen Februar-Abendveranstaltung ins Bürgerhaus ein. Tags darauf folgt um 15 Uhr der Seniorenfasching, ehe am 8. Februar mit einem Weiberfasching der Schlusspunkt gesetzt wird. Deshalb auch sollten Faschingsfreunde Kartenbestellungen nicht auf die lange Bank schieben. Die sind unter Telefon 034341/ 4 40 80 für die Abendveranstaltung und den Weiberfasching möglich. Tickets für den Kinder- und Seniorenfasching können über das Bürgerbüro im Rathaus geordert werden.

T. L.



Kleingartenverein „Frohe Zukunft“ Geithain

Der Vorstand wünscht allen Mitgliedern, Familienangehörigen, Sponsoren und Freunden unseres Vereins ein schönes Weihnachtsfest, einen guten Rutsch ins Jahr 2018 und ein hoffentlich gesundes Wiedersehen im Frühjahr in unserer Anlage.

Schmuck
Vorsitzender

■ Einladung Mitgliederversammlung

Werte Mitglieder,
hiermit lädt der Vorstand des Kleingartenvereins „Frohe Zukunft“ e. V. Geithain alle Mitglieder zu der am Sonnabend, dem 20. 01.2018 um 9 Uhr im Bürgerhaus stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung ein.

Tagesordnung:

- Top 1: Eröffnung und Begrüßung
- Top 2: Feststellen der Beschlussfähigkeit
Bekanntgabe der Tagesordnung
- Top 3: Geschäftsbericht des Vorstandes
- Top 4: Kassenbericht
- Top 5: Revisionsbericht
- Top 6: Aussprache über die Berichte
- Top 7: Entlastung des Vorstandes - Beschluss -
- Top 8: Fachvortrag
- Top 9: Behandlung gestellter Anträge
- Top 10: Gemeinschaftsarbeitsleistungen und deren finanzielle Ablösung bei unbegründeter Nichtleistung - Beschluss -
- Top 11: Beiträge und Umlagen - Beschluss -
- Top 12: Arbeits- und Finanzplanung 2018 - Bestätigung -
- Top 13: Schlusswort

Anträge an die Mitgliederversammlung können bis zum **10.01.2018, 18 Uhr** beim Vorstand abgegeben oder in die Kästen für die Aushänge geworfen werden.

Vor Beginn der Versammlung, also 8:30 Uhr, findet wie immer unser gemeinsames Frühstück statt. Alle sind herzlich eingeladen.

Schmuck
1. Vorsitzender Kleingartenverein „Frohe Zukunft“ Geithain

Vereinsnachrichten

■ Weihnachtskarte der Wickershainer Kirche

Auch in diesem Jahr erscheint wieder eine neue Weihnachtskarte mit Motiven der St. Marienkirche. Der Förderverein St. Marienkirche Geithain/Wickershain e.V. gestaltet seit 2007 nunmehr die 10. Grußkarte dieser Art, deren Erlös zur Förderung der St. Marienkirche, derzeit zur in Vorbereitung befindlichen Restaurierung der Orgel, eingesetzt wird.

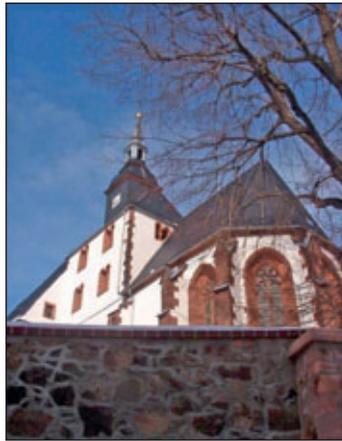
Sie können unsere Karten – sei es für diese Weihnachtszeit oder die nächste – beim Verein (Telefon 034341 43872) oder in der Buchhandlung Schumann in Geithain in der Leipziger Straße kaufen.

Einen herzlichen Dank sagen wir an dieser Stelle vielen Geithainern und Wickershainern, die unsere Karten wiederholt erwerben.

Alexander Krusch
Vorsitzender

Elvira Kostmann
Mitglied im Förderverein

Fotos: E. Kostmann



■ Gute Stimmung auf dem Geithainer Weihnachtsmarkt



Eine toll illuminierte Stadt, ein vielfältiges kulturelles Angebot auf der Weihnachtsmarktbühne, eine im Vorfeld streng geheime Stadtwette, Losbude und Kinderkarussell, ein reichhaltiges kulinarisches und hochprozentiges Angebot der einzelnen

Weihnachtsmarktstände und erstmalig ein Kreativzelt für Hobbybastler – dass alles bot der diesjährige Weihnachtsmarkt in Geithain für alle Geithainer und seine Gäste. Selbstverständlich hatten sich auch die Einzelhändler auf vorweihnachtliches Treiben in den Geschäften eingestellt und waren für Ihre Kunden da. Viele haben mitgeholfen, damit der Weihnachtsmarkt in Geithain stattfinden konnte. An dieser Stelle ein dickes Dankeschön an alle Akteure auf der Bühne, an alle Organisato-

ren vom Gewerbeverein und der Stadtverwaltung, an die Helfer beim Budenaufbau, an den städtischen Bauhof und an alle Gewerbetreibenden, die mit ihren Geschenken die traditionelle Verlosung möglich machten. Vieles ist machbar, wenn alle an einem Strang ziehen. Und das es in Geithain möglich ist, das hat mit Sicherheit der Ausgang der diesjährigen Stadtwette bewiesen. Denn 23 Vereinsvorsitzende bzw. Stellvertreter folgten dem Aufruf und ließen den Bürgermeister seine Wette verlieren. Dennoch war er ein guter Verlierer und bei der Bekanntgabe seines Wetteinsatzes jubelten die Weihnachtsmarktbesucher. Vom 15.-17. Juni 2018 wird es ein Geithainer Vereinsfest geben, dafür muss er nun sorgen. Dennoch wurde auch durch die anwesenden Vereine die Unterstützung zugesagt. Und wenn jeder etwas mithilft, dann wird es mit Sicherheit etwas Gutes für Geithain werden. In diesem Sinne noch einmal herzlichen Dank und alles Gute.

Jan Brunswig im Namen des Gewerbeverein Geithain e.V.



Der Gewerbeverein Geithain e.V. wünscht allen Mitgliedern und deren Familien, allen Kunden und Geschäftspartnern und allen Unterstützern ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes Neues Jahr. Gleichzeitig sagen wir vielen herzlichen Dank für das ehrenamtliche Engagement und das gute Miteinander. Mögen uns weiterhin alle Vorhaben gut gelingen.

Mit herzlichen Grüßen
Jan Brunswig
Vorsitzender des
Gewerbeverein Geithain e.V.



Kulturelles

■ Veranstaltungen Stadt Geithain Januar 2018

13. Januar 14 – 17 Uhr	Heimatismuseum Puppenstuben-Spielenachmittag
19. Januar 20.00 Uhr	Party Location, Peniger Str. 1-3 VICKI VOMIT
20. Januar 15.00 Uhr	Bürgerhaus Neujahrskonzert mit Leipziger Symphonieorchester – „Hereinspaziert ins neue Jahr“ Madeline Cain-Sopran, Wolfgang Rögner- Dirigent & Moderator Karten: Bürgerbüro Rathaus, Stadtbibliothek
25. Januar 14 – 16 Uhr	Heimatismuseum Ansichtskarten von Geithain und Umgebung mit Herrn Ibrügger auf Wunsch mit Kaffee und Kuchen
31. Januar 15.00 Uhr 18.30 Uhr	Bürgerhaus Tanztee mit Herrn Heinzmann Gaststätte „Athen“ Jahreshauptversammlung mit Rechenschaftslegung des Vorstandes des Geithainer Heimatverein e.V. anschließend Vortrag von Ralf Niemann: Archäologische Funde bei den Straßenarbeiten 2017 in der Nikolaistraße“
01. Februar 19.00 Uhr	Stadtbibliothek Magische Orte in Mitteldeutschland Sagen, Legenden und Landschaften Bildvortrag mit den Autoren Ilona & Peter Traub

Veranstaltungen auch unter
www.kultur-leipzigerraum.de

Fragen und Anregungen werden Sie los bei: Kultur- und Fremdenverkehrsamt Geithain | Tel: (034341) 466 100 | Fax.: (034341) 466 22 | Frau Mitschke, fremdenverkehrsamt@geithain.de

Wissenswertes

■ Zinnfigurenausstellung



Über 160 Besucher besichtigten am 1. Adventswochenende die Zinnfigurenausstellung von Herrn Joachim Franke im Pulverturm. Viele Geithainer freuten sich über die Wiederbelebung des alten Baudenkmal. Auf Anfrage ist die Ausstellung noch bis März 2018 geöffnet. Geplant ist danach eine Ausstellung über "Porzellan-Teepüppchen" um 1900. Über Leihgaben aus der Bevölkerung würden sich die Projektmitarbeiter freuen.

Ines Westphal

Wissenswertes

■ Sozialraumporträt wird vorgestellt und diskutiert

Erkenntnisse aus zahlreichen Interviews und Gruppengesprächen, die von Januar bis April 2017 durch das Kulturbüro Sachsen e.V. mit Geithainer Bürgern unter dem Titel „BürgerInnen- und Jugendbeteiligung in Geithain“ geführt wurden, sollen am

**Donnerstag, dem 25. Januar 2018,
ab 18 Uhr,
im Foyer des Bürgerhauses**

öffentlich ausgewertet und diskutiert werden. Die Studie hatte zum Ziel, den Ist-Zustand der Bürgerbeteiligung festzustellen und die demokratische Mitwirkung der Einwohner in der Kommune weiter zu befördern. Der Vorschlag für ein solches Sozialraumporträt war von der Initiative für ein weltoffenes Geithain gekommen. Dabei wurden Sichtweisen und Wahrnehmungen von unterschiedlichsten Personen der Stadt abgebildet, um Problemlagen und Ressourcen zu erkennen. Daraus sollen Ideen und konkrete Vorhaben entwickelt werden, um Geithain noch bürgerfreundlicher zu gestalten. Interessierte Bürger sind zu dieser Veranstaltung herzlich willkommen.

Thomas Lang

■ Tierbestandsmeldung 2018



**Bekanntmachung der
Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK)
- Anstalt des öffentlichen Rechts -**

Sehr geehrte Tierhalter,
bitte beachten Sie, dass Sie als Tierhalter von Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Süßwasserfischen und Bienen zur Meldung und Beitragszahlung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse gesetzlich verpflichtet sind. Die Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für:

- eine Entschädigung im Tierseuchenfall,
- für die Beteiligung der Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung
- für Beihilfen im Falle der Teilnahme an Tiergesundheitsprogrammen.

Die Meldebögen bzw. E-Mail-Benachrichtigungen werden Ende Dezember 2017 an die uns bekannten Tierhalter versandt. Sollten Sie bis Mitte Januar 2018 keinen Meldebogen erhalten haben, melden Sie sich bitte bei der Tierseuchenkasse. Auf dem Meldebogen oder per Internet melden Sie bitte die am Stichtag 1. Januar 2018 vorhandenen Tiere. Sie erhalten daraufhin Ende Februar 2018 den Beitragsbescheid, auf dessen Grundlage Sie dann Ihren Beitrag an die Tierseuchenkasse überweisen. **Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 23 Abs. 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) in Verbindung mit der Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse.** Es ist nicht wichtig, Ob Sie die Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken halten, spielt dabei keine Rolle. Unabhängig von der Meldepflicht an die Tierseuchenkasse ist die Tierhaltung bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt anzuzeigen. **Bitte unbedingt beachten:** Auf unserer Internetseite erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, zu Beihilfen der Tierseuchenkasse, sowie über die einzelnen Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldeter Tierbesitzer u.a., Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre), erhaltene Beihilfen, Befunde sowie eine Übersicht Ihrer entsorgten Tiere einsehen.

**Sächsische Tierseuchenkasse
Anstalt des öffentlichen Rechts**

Löwenstr. 7a

01099 Dresden

Tel: 0351 / 80608-0, Fax: 0351 / 80608-35

E-Mail: info@tsk-sachsen.de Internet: www.tsk-sachsen.de

Wissenswertes

■ Wasser- und Bodenanalyse

Am Montag, dem 15. Januar 2018 bietet die AfU e. V. die Möglichkeit,

**in der Zeit von 11.00 Uhr bis 12.00 Uhr
im Rathaus Geithain, Markt 11**

Wasser- und Bodenproben untersuchen zu lassen.

Gegen einen Unkostenbeitrag kann das Wasser sofort auf den pH-Wert und die Nitratkonzentration untersucht werden. Dazu sollten Sie frisch abgefülltes Wasser (mind. 500 ml) in einer Mineralwasserflasche mitbringen. Auf Wunsch kann die Probe auch auf verschiedene Einzelparameter z. B. Schwermetalle oder auf Brauchwasser- bzw. Trinkwasserqualität überprüft werden.

Weiterhin werden auch Bodenproben für eine Nährstoffbedarfsermittlung entgegengenommen. Hierzu ist es notwendig, an mehreren Stellen des Gartens Boden auszuheben, so dass insgesamt ca. 500 Gramm der Mischprobe für die Untersuchung zur Verfügung stehen. Eine Beratung zu weiteren Umweltproblemen ist möglich.

Arbeitsgruppe für Umwelttoxikologie e. V.
Mittweida
www.afu-ev.org

Neues aus dem Tierpark Geithain

■ Neues aus dem Tierpark Geithain

Wir möchten uns bei allen Sponsoren, Paten, Mitgliedern, Spendern, ehrenamtlichen Helfern und Besuchern für die Unterstützung in diesem Jahr bedanken. Wir wünschen euch allen eine besinnliche Weihnachtszeit sowie einen guten Rutsch ins neue Jahr. Wir suchen für das kommende Jahr noch ehrenamtliche Helfer, die uns sowohl bei Festen als auch bei den täglich anfallenden Arbeiten unterstützen möchten. Ohne das Engagement der Ehrenamtler könnte unser Tierpark, der sich von Spenden finanziert, nicht bestehen.

Patentier des Monats – Hauskaninchen

- Ursprung: stammt vom europäischen Wildkaninchen ab
- Gewicht: 2kg - 8,5kg je nach Rasse
- Farben: alle
- Lebenserwartung: 6 bis 10 Jahre
- Nahrung: Heu, Gräser, Kräuter, Zweige, Blätter

Kaninchen gehören nicht zur Familie der Nagetiere, sondern zählen zur Gattung der Hasenartigen. Sie leben in großen Gruppen und legen unterirdische Baue an. Durch ihre seitlichen Augen haben sie einen guten rundum Blick und können auch ihre Ohren unabhängig voneinander bewegen. Kaninchen werden mit 3 bis 5 Monaten geschlechtsreif und bekommen nach einer Tragzeit von 1 Monat 4-6 Junge. Eine Patenschaft kostet 15 € pro Jahr.

Sandra Händler
(Vereinsvorsitzende)



Anzeigen

Ihre große Liebe kehrt nicht zurück ...
www.trauer-braucht-einen-ort.de

Spendenkonto:
4300 603
Postbank Frankfurt
BLZ 500 100 60
info@volksbund.de
www.volksbund.de

 **Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.**
Arbeit für den Frieden
Werner-Hilpert-Strasse 2
34112 Kassel
Tel.: 05 61-70 09-0




Gesundheit & Soziales (alle Angaben ohne Gewähr)

■ Dienstplan Apotheken Januar 2018

- A1 Borna, Stadt-Apotheke, Brauhausstraße 5, Tel. 03433/204049
- A2 Borna, Löwen-Apotheke, Markt 14, Tel. 03433/27330
- A3 Borna, Apotheke im Kaufland, Am Wilhelmschacht 34, Tel. 03433/204882
- A4 Borna, Apotheke am Krankenhaus, Rudolf-Virchow-Straße 4, Tel. 03433/27430
- A5 Borna, Adler-Apotheke, Leipziger Str. 26a, Tel. 03433/204024
- A6 Borna, farma-plus Apotheke an der Marienkirche, Sachsenallee 28b, Tel. 03433/7468760
- A7 Böhlen, Galenus-Apotheke, Röthaer Str. 5, Tel. 034206/5900
- A8 Böhlen, Ahorn-Apotheke, Leipziger Str. 2, Tel. 034206/77088
- A9 Kitzscher, Die Engel Apotheke, Glück-Auf-Weg 2a, Tel. 03433/741216
- A10 Neukieritzsch, Linden-Apotheke, Markt 3, Tel. 034342/51381
- A11 Regis-Breitening, Stadt-Apotheke, Schillerstraße 31, Tel. 034343/51353
- A12 Rötha, Stadt-Apotheke, Lessingstraße 2, Tel. 034206/54107
- A13 Rötha, Apotheke am Markt, Markt 7, Tel. 034206/78834

- B1 Groitzsch, Apotheke am Markt, Markt 12, Tel. 034296/43708
- B2 Groitzsch 2, Arkaden-Apotheke, Breitstraße 16, Tel. 034296/41750
- B3 Pegau, Löwen-Apotheke, Breitstraße 51, Tel. 034296/9750
- B4 Pegau, Kirchplatz-Apotheke, Kirchplatz 18-19, Tel. 034296/397744
- B5 Zwenkau, Laurentius-Apotheke, Pegauer Str. 15, Tel. 034203/5790
- B6 Zwenkau, Markt-Apotheke, Weinhold-Arkade 4, Tel. 034203/54400
- B7 Markkleeberg, Ahorn-Apotheke, Koburger Str. 50, Tel. 0341/92647764
- B8 Markkleeberg, Pelikan-Apotheke, Hauptstraße 62, Tel. 0341/3582458
- B9 Markkleeberg, Rathaus-Apotheke, Rathausstraße 35, Tel. 0341/3588788
- B10 Markkleeberg 4, Römer-Apotheke, Sonnensiedlung 2a, Tel. 0341/3580415
- B11 Markkleeberg 5, Torhaus-Apotheke, Arndtstraße 2, Tel. 0341/3379590
- B12 Markkleeberg 6, Apotheke am Marktkauf, Städtelner Str. 54, Tel. 0341/3582418
- B13 Markkleeberg 7, Apotheke am Park, Hauptstraße 8, Tel. 0341/3582303
- B14 Markkleeberg 8, Apotheke im Globus, Nordstraße 1, Tel. 034297/48533

- B7 Frohburg 1, Apotheke am Markt 16, Tel. 034348/51362
- B14 Frohburg2, Sonnen-Apotheke, Str. d. Freundschaft 31, Tel. 034348/53622
- B8 Geithain 1, Löwen-Apotheke, Leipziger Str. 7, Tel. 034341/42360
- B9 Geithain 2, Apotheke am Stadtpark, R.-Koch-Str. 6, Tel. 034341/42930
- B11 Geithain 3, Linden-Apotheke, August-Bebel-Str. 1, Tel. 034341/44550
- B10 Kohren-Sahlis, Kohrener Land-Apotheke, Markt 130, Tel. 034344/61329

*HINWEIS: Am Samstag beginnt der Notdienst nach Plan um 18 Uhr. Im Zeitraum von 8 -18 Uhr sind folgende Apotheken des Dienstbereitschaftskreises regelmäßig geöffnet und somit dienstbereit:

- A3 – Apotheke im Kaufland Borna, Tel. 03433/204882
- B12 – Apotheke am Marktkauf Markkleeberg, Tel. 0341/3582418
- B14 – Apotheke im Globus Markkleeberg, Tel. 0341/48533

01.01.2018	A8	17.01.2018	A12
02.01.2018	A1	18.01.2018	A13
03.01.2018	A2	19.01.2018	B1
04.01.2018	A3	20.01.2018*	B3
05.01.2018	A4	21.01.2018	A3
06.01.2018*	B1	22.01.2018	B2
07.01.2018	A1	23.01.2018	B3
08.01.2018	A5	24.01.2018	B4
09.01.2018	A6	25.01.2018	B5
10.01.2018	A7	26.01.2018	B6
11.01.2018	A8	27.01.2018*	B4
12.01.2018	A9	28.01.2018	A4
13.01.2018*	B2	29.01.2018	B7
14.01.2018	A2	30.01.2018	B8
15.01.2018	A10	31.01.2018	B9
16.01.2018	A11		

■ Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

Über die Einsatzzentrale des kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes, **Tel. Nr. 0341-19292** kann der diensthabende Arzt bzw. die diensthabende Praxis erfragt werden. Für lebensbedrohliche Zustände, wie Bewusstlosigkeit, heftiger Brustschmerz, schwere Atemnot, bei starken Blutungen sowie schweren Unfällen ist der Rettungsdienst zuständig und rund um die Uhr über den **Notruf 112** bei Bedarf zu erreichen.

■ Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst Bereich Geithain/Borna an Feiertagen, Samstag und Sonntag von 9 bis 11 Uhr

- **Sa 23.12.17 09.00-11.00**
Praxis Dipl.-Stom.Heike Vogel, Schillerstr. 6 (Frau Riede), 04643 Geithain, Tel. 034341/42107
- **So 24.12.17 09.00-11.00**
Praxis Dipl.-Stom.Heike Vogel, Schillerstr. 6 (Frau Riede), 04643 Geithain, Tel. 034341/42107
- **Mo 25.12.17 09.00-11.00**
BAG Dr.med.dent.Christian Kyber & Dr.med.dent Anette Luise Kyber, August-Bebel-Str. 2, 04643 Geithain, Tel. 034341/41567
- **Di 26.12.17 09.00-11.00**
Praxis Antje Gwozdz, Dresdener Str. 44, 04643 Geithain, Tel. 034341/42684
- **Sa 30.12.17 09.00-11.00**
Praxis Dr.med. Kerstin Helm, Waldstraße 13a, 04651 Bad Lausick, Tel. 034345/22741
- **So 31.12.17 09.00-11.00**
BAG Dr.med.dent.Christian Kyber & Dr.med.dent Anette Luise Kyber, August-Bebel-Str. 2, 04643 Geithain, Tel. 034341/41567
- **Mo 01.01.18 09.00-11.00**
BAG Dr.med. Jutta Arnold, & Dr.med.dent. Dorothee Arnold, 04654 Frohburg, Str. der Freundschaft 33, Tel. 034348/51027
- **Sa 06.01.18 09.00-11.00**
Praxis Dipl.-Stom. Maria Nowak, 04651 Bad Lausick, Am Riff 1, (Frau Wetzel), Tel. 034345/22490
- **So 07.01.18 09.00-11.00**
Praxis Dipl.-Stom. Maria Nowak, 04651 Bad Lausick, Am Riff 1, (Frau Wetzel), Tel. 034345/22490
- **Sa 13.01.18 09.00-11.00**
Praxis Dipl.-Stom. Maria Nowak, 04651 Bad Lausick, Am Riff 1, Tel. 034345/22490
- **So 14.01.18 09.00-11.00**
Praxis Dipl.-Stom. Maria Nowak, 04651 Bad Lausick, Am Riff 1, Tel. 034345/22490
- **Sa 20.01.18 09.00-11.00**
Praxis Dipl.-Stom. Bettina Raabe-Haring, 04651 Bad Lausick, Am Riff 1, Tel. 034345/22490
- **So 21.01.18 09.00-11.00**
Praxis Dipl.-Stom. Bettina Raabe-Haring, 04651 Bad Lausick, Am Riff 1, Tel. 034345/22490
- **Sa 27.01.18 09.00-11.00**
Praxis Dipl.-Stom. Heike Vogel, 04643 Geithain, Schillerstr. 6, Tel. 034341/42107
- **So 28.01.18 09.00-11.00**
Praxis Dipl.-Stom. Heike Vogel, 04643 Geithain, Schillerstr. 6, Tel. 034341/42107